

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE GENEHMIGUNG UND UMSETZUNG DES NOTENAUSTAUSCHES
ZWISCHEN DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN UND DER EU
BETREFFEND DIE ÜBERNAHME DER RICHTLINIE (EU) 2023/977 ÜBER
DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH ZWISCHEN DEN
STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN UND ZUR
AUFHEBUNG DES RAHMENBESCHLUSSES 2006/977/JI SOWIE DIE
ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE LANDESPOLIZEI (POLG)
(WEITERENTWICKLUNG DES SCHENGEN-BESITZSTANDS)

| <i>Behandlung im Landtag</i> | |
|------------------------------|--------------|
| | <i>Datum</i> |
| 1. Lesung | |
| 2. Lesung | |
| Schlussabstimmung | |

Nr. 147/2024

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|----------|
| Zusammenfassung | 5 |
| Zuständiges Ministerium..... | 6 |
| Betroffene Stelle | 6 |
| I. BERICHT DER REGIERUNG | 7 |
| 1. Ausgangslage | 7 |
| 2. Begründung der Vorlage..... | 9 |
| 2.1 Grundsätze der Richtlinie | 10 |
| 2.2 Inhalt der Richtlinie | 12 |
| 2.2.1 Allgemeine Bestimmungen | 12 |
| 2.2.2 Informationsaustausch über die zentrale Kontaktstelle | 18 |
| 2.2.3 Sonstiger Informationsaustausch | 22 |
| 2.2.4 Zusätzliche Vorschriften für die Bereitstellung von Informationen | 22 |
| 2.2.5 Zentrale Kontaktstelle für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten | 25 |
| 2.2.6 Schlussbestimmungen | 27 |
| 2.3 Bereinigung des Anhangs zum Polizeigesetz ausserhalb der Richtlinienumsetzung..... | 28 |
| 3. Schwerpunkte der Vorlage | 30 |
| 4. Vernehmlassung | 31 |
| 5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen | 31 |
| 6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches..... | 42 |
| 7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz | 42 |
| 7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben | 42 |
| 7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen..... | 43 |
| 7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung | 43 |
| 7.4 Evaluation..... | 44 |

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| II. ANTRAG DER REGIERUNG | 45 |
|---------------------------------------|-----------|

| | |
|-------------------------------------|-----------|
| III. REGIERUNGSVORLAGE | 47 |
|-------------------------------------|-----------|

Beilagen:

- Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates, ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 1.
- Notenaustausch vom 7. Juni 2023 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Rechtsgrundlagen über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI.

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Inkraftsetzung der Assoziierungsprotokolle zu Schengen und Dublin am 19. Dezember 2011 ist das Fürstentum Liechtenstein offiziell dem Schengen-Raum beigetreten. Damit einhergehend hat sich Liechtenstein verpflichtet, den bestehenden Schengen-Besitzstand zu übernehmen. Dieser beinhaltet auch den Rahmenbeschluss 2006/960/JI über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, welcher mit LGBI. 2010 Nr. 394 im Polizeigesetz umgesetzt wurde (Art. 35c ff).

Die Beteiligung am System Schengen beinhaltet auch die grundsätzliche Verpflichtung, Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands gemäss dem im Assoziierungsprotokoll festgelegten Verfahren zu übernehmen. Eine solche Weiterentwicklung betrifft die Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI. Die EU beabsichtigt damit, auf Grundlage der Evaluierung des vorgängig genannten Rahmenbeschlusses den Informationsaustausch zwischen EU/Schengen-Staaten zu verbessern.

Die Richtlinie präzisiert beispielsweise die verschiedenen Fristen zur Beantwortung von Informationsersuchen anderer EU/Schengen-Staaten oder die Definition sogenannter „schwerer Straftaten“. Zur Verhinderung und Verfolgung solcher Straftaten sieht die Richtlinie – wie schon bisher der aufzuhebende Rahmenbeschluss – besondere Pflichten für den Informationsaustausch vor. Weiters wird vorgegeben, dass zur Beantwortung der Ersuchen jeder EU/Schengen-Staat über eine zentrale Kontaktstelle zu verfügen hat, die ihre Aufgaben täglich rund um die Uhr wahrnimmt, mit einem Fallbearbeitungssystem ausgestattet ist und Zugang zu den ersuchten Informationen hat. Zudem wird mit dem SIENA-Kanal (Secure Information Exchange Network Application; Netzanwendung für den sicheren Datenaustausch von Europol) ein einheitlicher Kommunikationskanal definiert. Schliesslich haben die EU/Schengen-Staaten neu auch bestimmte Statistiken zu führen und jährlich an die EU zu übermitteln.

Die Umsetzung der gegenständlichen Richtlinie bedingt die Anpassung des Polizeigesetzes im Bereich der Regelungen über den vereinfachten Informations-

austausch mit den EU/Schengen-Staaten (Art. 35c ff) und im Anhang (Definition „schwerer Straftaten“). Die Abänderung des Anhangs soll zudem genutzt werden, um die durch die Revision des Strafgesetzbuches mit LGBl. 2019 Nr. 124 bedingten Änderungen nachzuführen und redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

BETROFFENE STELLE

Landespolizei

Vaduz, 5. November 2024

LNR 2024-1689

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI sowie die Abänderung des Gesetzes über die Landespolizei (PolG) zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Im Rahmen der Beteiligung Liechtensteins am System von Schengen/Dublin¹ war auch der Rahmenbeschluss 2006/960/JI über die Vereinfachung des Austauschs

¹ Protokoll zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (Schengen-Protokoll); Protokoll zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedsstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (Dublin-Protokoll).

von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union² ins liechtensteinische Recht zu übernehmen. Dies erfolgte mit der Revision des Polizeigesetzes³ vom 20. Oktober 2010⁴ indem im Teil V. über die internationale Amtshilfe ein neuer Titel⁵ über den vereinfachten Informationsaustausch mit EU/Schengen-Staaten eingefügt wurde.

Die EU hat zwischenzeitlich die Anwendung des Rahmenbeschlusses evaluiert.⁶ Dabei wurde festgestellt, dass insbesondere die obligatorische Verwendung von speziellen Ersuchen- und Antwortformularen einen schnellen und effizienten Austausch von wichtigen und dringenden polizeilichen Informationen verhindert. Dies führte dazu, dass nur ein kleiner Teil des Informationsaustausches zwischen den Strafverfolgungsbehörden der EU/Schengen-Staaten gestützt auf diesen Rahmenbeschluss erfolgen. Damit die Schengen-Staaten dieses Instrument optimal nutzen können, hat die EU nun den bestehenden Rechtsrahmen mit der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI⁷ modernisiert und den Bedürfnissen der Praxis angepasst.

Unabhängig von der gegenständlichen Vorlage ist zudem aufgrund einzelner Revisionen eine Überarbeitung des Anhangs zum Polizeigesetz erforderlich. Schliesslich bedingt auch eine Weiterentwicklung des Rechtsbestands zum Schengener

² Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89.

³ LGBl. 1989 Nr. 48.

⁴ LGBl. 2010 Nr. 394.

⁵ Vereinfachter Informationsaustausch mit EU/Schengen-Staaten, Art. 35c ff.

⁶ Vgl. Richtlinie (EU) 2023/977, Erw. 7.

⁷ Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (ABl. L 143 vom 22.5.2023, S. 1).

Informationssystem⁸ eine Anpassung des Anhangs, in dem der Begriff der „terroristischen Straftat“ eingeführt wird, der mit Verweisungen auf entsprechende nationale Straftaten zu konkretisieren ist.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Der Schengen/Dublin-Besitzstand (Acquis) wird regelmässig durch neue Rechtsakte und Massnahmen ergänzt, um den wachsenden Herausforderungen im Bereich Sicherheit und Asyl begegnen zu können. Mit dem Beitritt zu Schengen hat sich Liechtenstein grundsätzlich zur Übernahme und Umsetzung künftiger Weiterentwicklungen des Schengen/Dublin-Besitzstands gemäss dem im Assoziierungsprotokoll festgelegten Verfahren verpflichtet⁹. Die Europäische Union (EU) notifiziert Liechtenstein jeweils die Annahme eines neuen Rechtsakts, woraufhin Liechtenstein mitzuteilen hat, ob es von der EU angenommene Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands (Acquis) akzeptiert und in seine innerstaatliche Rechtsordnung umsetzen wird.

Die gegenständliche Richtlinie (EU) 2023/977 stellt eine solche Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes dar. Am 25. April 2023 wurde die Richtlinie Liechtenstein durch die EU notifiziert. Am 6. Juni 2023 genehmigte die Regierung den Notenaustausch betreffend die Übernahme der Richtlinie, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landtag.

⁸ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, ABl. L 312 vom 7.12.2008, S. 56.

⁹ vgl. Art. 5 des Schengen- bzw. Dublin-Assoziierungsprotokolls (FN 1). Als Konsequenz einer fehlenden Annahme einer Weiterentwicklung binnen den dafür vorgesehenen Fristen wird ein Verfahren ausgelöst, das im äussersten Fall zur Aussetzung oder Beendigung der Zusammenarbeit führen kann.

Für die Umsetzung der Richtlinie wurde entschieden, sich an der Botschaft des schweizerischen Bundesrats zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates¹⁰ sowie am entsprechenden Bundesbeschluss¹¹ zu orientieren.

2.1 Grundsätze der Richtlinie

Die Richtlinie über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden bezweckt, den bestehenden Rechtsrahmen zu modernisieren und den Informationsaustausch innerhalb des Schengen-Raums zu vereinheitlichen. Sie hebt den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates auf, der den Grundsatz der Verfügbarkeit von Informationen auf europäischer Ebene konkretisierte und den Liechtenstein im Kapitel V. B. des Polizeigesetzes in nationales Recht umgesetzt hat. Bereits dieser Rahmenbeschluss förderte den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der europäischen Staaten. Mit der vorliegenden Richtlinie wird daher kein komplett neues System geschaffen. Diese enthält aber mehrere Präzisierungen, die den Rechtsrahmen für den Informationsaustausch zu polizeilichen Zwecken anpasst.

Zum einen werden die verschiedenen Fristen zur Beantwortung von Ersuchen anderer Staaten präzisiert. In dringenden Fällen müssen die Informationen innert acht Stunden zur Verfügung gestellt werden, sofern sie unmittelbar zugänglich sind. Bei dringenden Ersuchen um Informationen, die mittelbar zugänglich sind, beträgt die Frist drei Tage, bei allen anderen Ersuchen sieben Tage.

¹⁰ BBl. 2024 2359.

¹¹ Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates, BBl. 2024 2360.

Zum andern wird mit der vorliegenden Richtlinie auch der Geltungsbereich des Informationsaustauschs auf Ersuchen ausgeweitet. Es sind nicht mehr nur Informationsersuchen zu schweren Straftaten zu beantworten, sondern auch solche zu Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr geahndet werden können.

Zur Beantwortung der Ersuchen hat jeder Schengen-Staat eine zentrale Kontaktstelle (Single Point of Contact; SPOC) einzurichten, die ihre Aufgaben täglich rund um die Uhr wahrnimmt, mit einem Fallbearbeitungssystem ausgestattet ist und Zugang zu den ersuchten Informationen hat. Die mit der Richtlinie eingeführte Neuerung betrifft die Präzisierung der Aufgaben des SPOC sowie seiner Fähigkeiten, seiner Organisation und seiner Zusammensetzung. Diese Bestimmungen sollen einen gemeinsamen Standard für alle SPOC des Schengen-Raums etablieren.

Weiter erwähnt die Richtlinie explizit den Grundsatz der Verfügbarkeit. Nach diesem Grundsatz können Mitarbeitende einer Strafverfolgungsbehörde eines EU/Schengen-Staats, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmte Informationen benötigen, diese von den Strafverfolgungsbehörden eines anderen EU/Schengen-Staats, der über diese Informationen verfügt und der sie ihnen für den angegebenen Zweck zur Verfügung stellt, erhalten. Dies bedeutet, dass der SPOC die verfügbaren Informationen zu den durch die Richtlinie abgedeckten Straftaten von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden erhalten können muss. Ein Direktzugriff ist dabei nicht erforderlich. Ausserdem sieht die Richtlinie eine Möglichkeit vor, den direkten Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden zuzulassen, das heisst also, ohne Einbezug des SPOC. Dieses Modell wird für Liechtenstein nicht für sinnvoll erachtet, da nur die Landespolizei unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, weshalb hierzu keine Umsetzung erfolgt.¹²

¹² Vgl. dazu unten Ziff. I.2.2.1.

Darüber hinaus wird der Kommunikationskanal vereinheitlicht. Der gesamte polizeiliche Informationsaustausch im Schengen-Raum soll künftig prioritär über den gesicherten SIENA-Kanal erfolgen, der von Europol betrieben wird. Zudem muss Europol in Fällen, die unter ihr Mandat fallen¹³, grundsätzlich beim Austausch in Kopie gesetzt werden und erhält dadurch mehr Informationen.

Im Weiteren ist der Datenschutz ein wichtiger Bestandteil der Richtlinie. Der Richtlinien-Text verweist direkt auf die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie den freien Datenverkehr¹⁴. Diese wurde in Liechtenstein bereits im Datenschutzgesetz¹⁵ umgesetzt.

2.2 Inhalt der Richtlinie

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 (Gegenstand und Anwendungsbereich)

In der Richtlinie wird einleitend darauf hingewiesen, dass damit harmonisierte Vorschriften für den angemessenen und raschen Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten vorgegeben werden. Dabei geht es

¹³ Für Liechtenstein ist hier der Anhang 1 des Abkommens vom 7. Juni 2013 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Europäischen Polizeiamt über operative und strategische Kooperation, LGBl. 2013 Nr. 405, massgebend.

¹⁴ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

¹⁵ Datenschutzgesetz (DSG), LGBl. 2018 Nr. 272, III. Teil (Art. 45 ff).

zum einen darum, Gefahren für polizeiliche Schutzgüter¹⁶ – und somit Straftaten – abzuwehren bzw. zu verhindern.¹⁷ Zum anderen soll es mittels des Informationsaustausches ermöglicht werden, mögliche Straftaten zu erkennen bzw. bereits begangene Straftaten zu verfolgen. Die Richtlinie verwendet dafür die drei Begriffe „Verhütung“, „Aufdeckung“ und „Untersuchung“, wogegen sich der aufzuhebende, im Polizeigesetz umgesetzte Rahmenbeschluss der Begriffe „Verhütung“ und „Verfolgung“ bedient. Folglich ist der weiterhin verwendete Begriff „Verhütung von Straftaten“ wie bisher mit „Gefahrenabwehr“ nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a PolG gleichzusetzen.¹⁸

Neu dagegen ist der Begriff „Untersuchung von Straftaten“. Aufgrund des Wortlautes geht es vor allem darum, nach einem Anfangsverdacht zu klären, ob sich dieser Tatverdacht gegen eine Person erhärten lässt. Der Begriff „Untersuchung“ bzw. „Untersuchungsverfahren“ findet sich auch in der Strafprozessordnung¹⁹, wobei es dabei um die gerichtlichen Ermittlungen im strafrechtlichen Vorverfahren geht.²⁰ Aus dem Umstand, dass die Richtlinie jedoch nicht für die Bereitstellung von Beweismitteln in gerichtlichen Verfahren gilt (Art. 1 Abs. 3 Bst. c der Richtlinie), ist unter dem Begriff „Untersuchung von Straftaten“ im Sinne der Richtlinie der Teil der Ermittlungen im Rahmen eines Strafverfahrens gemeint, der nicht unter Beizug der Justiz geführt wird. Nach liechtensteinischem Recht geht somit um die (polizeilichen) Vorerhebungen nach § 9 Abs. 1 StPO²¹ und § 10 Abs. 1 StPO²². Der Begriff „Untersuchung“ kann somit mit dem in

¹⁶ Vgl. zum Begriff z.B. *Wille*, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht – Ausgewählte Gebiete, LPS 38, S. 465 f.

¹⁷ Vgl. Erwägungsgrund 27 der Richtlinie 2023/977. Vgl. auch Art. 4 Abs. 4 Bst. a und b dieser Richtlinie.

¹⁸ Vgl. auch Art. 45 Abs. 1 Satz 2 DSG.

¹⁹ LGBl. 1988 Nr. 62.

²⁰ Vgl. § 41 Abs. 1 StPO: „Das Untersuchungsverfahren hat den Zweck, den Tatbestand zu erheben, den Täter, die Mitbeschuldigten und Teilnehmer zu erforschen, die Verdachtsgründe und Beweise über die Schuld einerseits und die Mittel zur Rechtfertigung des Beschuldigten andererseits zu sammeln“.

²¹ „Die Landespolizei wirkt bei der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten mit ...“.

²² „Die Landespolizei ist verpflichtet, jeder ... Straftat nachzuforschen. Zu diesem Zweck hat die Landespolizei unverzüglich Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts durchzuführen ...“.

Liechtenstein geläufigen Begriff „polizeiliche Ermittlungen“²³ bzw. der im aufgehobenen Rahmenbeschluss verwendeten Formulierung „Verfolgung von Straftaten“ gleichgesetzt werden.

Ebenfalls neu verwendet die Richtlinie den Begriff „Aufdeckung von Straftaten“. Dieser findet sich jedoch seit Inkrafttreten des neuen Datenschutzgesetzes²⁴ auch in dessen Art. 45 Abs. 1 Satz 1. Da sich dieser Begriff an dieser Gesetzesstelle jedoch in einer Aufzählung mit weiteren Begriffen, wie insbesondere dem Begriff „Ermittlung“ findet, können diese beiden Begriffe nicht synonym verstanden werden. Bei einer „Ermittlung“ nach der Strafprozessordnung muss bereits ein Anfangsverdacht vorliegen.²⁵ Somit muss es sich bei der „Aufdeckung“ um eine vorgelagerte Massnahme handeln, die der Gewinnung eines Anfangsverdachts dient²⁶, was in Liechtenstein den sogenannten „Vorermittlungen“ entspricht. Diese sind darauf ausgerichtet festzustellen, ob strafbare Handlungen begangen worden sind oder begangen werden sollen und werden der „vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten“ nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d PolG zugerechnet.²⁷

Als Gegenstand der Richtlinie werden anschliessend vier spezifische Bereiche aufgeführt:

- Informationsersuchen an den SPOC eines anderen EU/Schengen-Staates;
- Bereitstellung sachdienlicher Informationen durch einen Staat aus eigener Initiative an den SPOC eines anderen EU/Schengen-Staates;
- Standard-Kommunikationskanal, der für den Informationsaustausch zu verwenden ist;

²³ Vgl. Gstöhl in *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank*, HB LieStrPR Rz 4.19 ff (insb. Rz 4.22).

²⁴ LGBl. 2018 Nr. 272.

²⁵ Siehe BuA 2011/64, S. 28.

²⁶ Vgl. *Roggenkamp* in *Plath*, DSGVO, BDSG, TTDSG, Kommentar, 4. Aufl. 2023, § 45 BDSG Rz 20.

²⁷ Vgl. *Gstöhl*, aaO, Rz 4.14 f. Siehe. auch Art. 23 Bst. c PolDOV.

- Organisation, Aufgaben, Zusammensetzung und Fähigkeiten des SPOC jedes EU/Schengen-Staates.

Abs. 2 schränkt den Anwendungsbereich der Richtlinie dahingehend ein, dass diese keine Anwendung auf den Informationsaustausch findet, der durch andere Rechtsakte der Union geregelt ist. Dies betrifft z.B. die Strafregisterauskunft, welche abschliessend im Rahmenbeschluss zu ECRIS (European Criminal Register Information System)²⁸ geregelt ist. Auch wird ausdrücklich festgehalten, dass die EU/Schengen-Staaten bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen erlassen oder beibehalten können, die den Informationsaustausch weiter erleichtern.

In Abs. 3 ist vorgesehen, dass die Richtlinie die EU/Schengen-Staaten nicht zur Einholung von Informationen durch Zwangsmassnahmen, zur Speicherung von Informationen zu dem alleinigen Zweck ihrer Bereitstellung an andere EU/Schengen-Staaten oder zur Bereitstellung von Informationen an einen anderen Staat zwecks Verwendung als Beweismittel in gerichtlichen Verfahren verpflichtet.

Abs. 4 präzisiert diesen letzten Punkt insofern, als ein EU/Schengen-Staat die im Einklang mit der Richtlinie erhaltenen Informationen nicht als Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren nutzen darf – es sei denn, der Staat, der die Informationen bereitgestellt hat, habe dem ausdrücklich zugestimmt.

Art. 2 (Begriffsbestimmungen)

Diese Bestimmung definiert mehrere Begriffe, auf denen die nachfolgenden Artikel basieren.

²⁸ Rahmenbeschluss 2009/315/JI über die Durchführung den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 23.

Zunächst werden in Abs. 1 die zuständigen Strafverfolgungsbehörden definiert. Unter diesen Begriff fallen die Polizei-, Zoll- oder sonstige Behörden, die nach dem nationalen Recht für die Ausübung von öffentlicher Gewalt und die Ergreifung von Zwangsmassnahmen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten zuständig sind. Der in der deutschen Version der gegenständlichen Richtlinie verwendete Begriff „*Strafverfolgungsbehörde*“ kann insofern missverstanden werden, da ja z.B. auch die Staatsanwaltschaft z.T. als Strafverfolgungsbehörde bezeichnet wird. Die englische Version der Richtlinie benutzt den Begriff „*law enforcement authorities*“, was deutlich macht, dass damit in erster Linie die Sicherheitsbehörden gemeint sind, soweit diesen auch Aufgaben der Strafverfolgung obliegen.²⁹ Diese Definition trifft in Liechtenstein faktisch einzig auf die Landespolizei zu.³⁰

Abs. 2 präzisiert, dass eine solche Behörde als „benannte Strafverfolgungsbehörde“ gilt, wenn sie befugt ist, Informationsersuchen an die SPOC anderer EU/Schengen-Staaten zu richten. Eine Strafverfolgungsbehörde wird dadurch „benannt“, indem ein EU/Schengen-Staat diese der EU meldet.³¹

Abs. 3 definiert die „schweren Straftaten“. Die Richtlinie verweist für die Definition dieser Straftaten auf zwei Rechtsakte der Union, nämlich den Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten³² sowie die Verordnung (EU) 2016/794³³, welche die

²⁹ Vgl. dazu auch Art. 1 Abs. 3 Bst. c und Abs. 4 der Richtlinie, wonach die Bereitstellung von Informationen an Strafverfolgungsbehörden zwecks Verwendung als Beweismittel in gerichtlichen Verfahren nicht Gegenstand der Richtlinie ist.

³⁰ Die Gemeindepolizeien sind seit der Revision der Strafprozessordnung im Jahr 2012 nicht mehr Teil der Strafverfolgungsbehörden.

³¹ Vgl. Art. 4 Abs. 1 Uabs. 2 der Richtlinie.

³² Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

³³ Verordnung (EU) 2016/794 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI, ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

Tätigkeit von Europol regelt (so genannte Europol-Verordnung). Schwere Straftaten im Sinne der Richtlinie sind demnach Straftaten, die Gegenstand eines Europäischen Haftbefehls sein können³⁴, sowie Straftaten, die unter das Mandat von Europol fallen³⁵.

Die Abs. 4 – 7 definieren die Informationen und verschiedene Kategorien von Informationen. Namentlich wird zwischen unmittelbar zugänglichen Informationen und mittelbar zugänglichen Informationen unterschieden. Eine Information gilt als unmittelbar zugänglich, wenn der SPOC oder eine zuständige Strafverfolgungsbehörde des EU/Schengen-Staates darauf zugreifen kann. Wenn der SPOC oder eine zuständige Strafverfolgungsbehörde des EU/Schengen-Staates die Informationen hingegen bei anderen Behörden oder privaten Parteien einholen muss (wobei Zwangsmassnahmen nicht zulässig sind), gelten diese als mittelbar zugänglich.

Die letzte Definition betrifft die „personenbezogenen Daten“ (Abs. 8). Die Richtlinie verweist hierfür auf die Begriffsdefinition der Richtlinie (EU) 2016/680, die in Liechtenstein in Art. 46 Bst. a DSG umgesetzt ist.

Art. 3 (Grundsätze für den Informationsaustausch)

Dieser Artikel legt die dem Informationsaustausch zwischen EU/Schengen-Staaten zugrunde liegenden Grundsätze fest. Dabei handelt es sich um die folgenden:

- Grundsatz der Verfügbarkeit: Die bei den Strafverfolgungsbehörden eines EU/Schengen-Staates verfügbaren Informationen können dem SPOC oder

³⁴ Dabei handelt es sich um Straftaten, welche mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmass von mindestens drei Jahren bedroht sind und unter bestimmte Kategorien fallen (wie z.B. Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie oder Terrorismusstrafaten).

³⁵ Vgl. dazu den Anhang der Verordnung (EU) 2016/794. Diese Auflistung ist grösstenteils deckungsgleich mit denjenigen gemäss Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl bzw. mit Anhang 1 des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Europäischen Polizeiamt über operative und strategische Kooperation, LGBl. 2013 Nr. 405.

den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer EU/Schengen-Staaten zur Verfügung gestellt werden.

- Grundsatz des gleichwertigen Zugangs: Die Voraussetzungen für Informationensersuchen, die an die SPOC oder zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer EU/Schengen-Staaten gerichtet werden, sind den Bedingungen gleichwertig, die für Ersuchen um ähnliche Informationen innerhalb des jeweiligen Staats gelten.
- Grundsatz der Vertraulichkeit: Der Staat, der vom übermittelnden Staat als vertraulich gekennzeichnete Informationen erhält, schützt diese im Einklang mit den Bestimmungen seines nationalen Rechts, die ein vergleichbares Mass an Vertraulichkeit sicherstellen wie das nationale Recht des Staats, der die Informationen zur Verfügung gestellt hat.
- Grundsatz des Dateneigentums: Informationen, die von einem anderen Staat erlangt wurden, können einem anderen EU/Schengen-Staaten oder Europol nur mit Einwilligung des Staats, der die Informationen ursprünglich bereitgestellt hat, und unter den von ihm festgelegten Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden.
- Grundsatz der Datenzuverlässigkeit: Gemäss dieser Richtlinie ausgetauschte personenbezogene Daten, die sich als unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell erweisen, werden gelöscht oder berichtigt oder ihre Verarbeitung eingeschränkt und der Empfängerstaat darüber benachrichtigt.

2.2.2 Informationsaustausch über die zentrale Kontaktstelle

Art. 4 (An zentrale Kontaktstellen gerichtete Informationensersuchen)

Art. 4 regelt die Informationensersuchen an sich. Abs. 1 sieht vor, dass die EU/Schengen-Staaten der Europäischen Kommission eine Liste ihrer benannten

Strafverfolgungsbehörden übermitteln, das heisst der Behörden, die nebst dem SPOC ermächtigt sind, Informationsersuchen an die SPOC der anderen EU/Schengen-Staaten zu richten.³⁶

Wenn diese benannten Strafverfolgungsbehörden ein Informationsersuchen an den SPOC eines anderen Staats übermitteln, übermitteln sie eine Kopie dieses Ersuchen an ihren eigenen SPOC. Abs. 2 sieht die Möglichkeit vor, von dieser Regel abzuweichen, wenn dadurch eine laufende hochsensible Ermittlung, die ein hohes Mass an Vertraulichkeit erfordert, Terrorismusfälle oder die Sicherheit einer Person gefährdet würde.

Abs. 3 präzisiert die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, bevor ein Informationsersuchen an den SPOC eines anderen EU/Schengen-Staates gerichtet wird. Es müssen objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die angeforderten Informationen erforderlich und verhältnismässig sind, um Straftaten zu verhüten, aufzudecken oder zu untersuchen, und dass sie diesem anderen Staat zur Verfügung stehen.

Die EU/Schengen-Staaten stellen sicher, dass sie bei Informationsersuchen angeben, ob es dringend ist. Abs. 4 legt die Kriterien fest, wann ein Ersuchen als dringend gilt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines EU/Schengen-Staates oder auch eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person besteht.

Abs. 5 verlangt, dass das Informationsersuchen alle für die Bearbeitung erforderlichen Angaben enthält, und legt den Mindestinhalt fest. Dabei handelt es sich unter anderem um eine detaillierte Beschreibung der angeforderten Informationen

³⁶ Für Liechtenstein ist dies nicht relevant, da nur die Landespolizei unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

oder auch den Zweck, zu dem die angeforderten Informationen verwendet werden sollen.

Schliesslich normiert Abs. 6, dass das Informationsersuchen in einer der Sprachen übermittelt wird, die der ersuchte Staat akzeptiert (vgl. dazu Art. 11).

Art. 5 (Informationsbereitstellung infolge eines Ersuchens an zentrale Kontaktstellen)

Diese Bestimmung regelt die Beantwortung der Ersuchen durch den ersuchten Staat. In Abs. 1 sind die Antwortfristen festgelegt, innerhalb derer ein Ersuchen zu beantworten ist. Diese betragen:

- acht Stunden im Falle von dringenden Ersuchen bei unmittelbar zugänglichen Informationen;
- drei Kalendertage im Falle von dringenden Ersuchen bei mittelbar zugänglichen Informationen;
- sieben Kalendertage im Falle aller anderen Ersuchen.

Abs. 2 sieht eine Möglichkeit vor, von diesen Fristen abzuweichen, wenn eine Genehmigung durch eine Justizbehörde eingeholt werden muss.³⁷

Die Antwort wird in der Sprache des Informationsersuchens übermittelt. Abs. 3 sieht ausserdem vor, dass für den Fall, dass der SPOC ein Ersuchen direkt an eine „benannte Strafverfolgungsbehörde“ beantwortet, dem SPOC des ersuchten Staates eine Kopie der Informationen übermittelt. Auch hier ist es möglich, von dieser Regel abzuweichen, wenn dadurch eine laufende hochsensible Ermittlung, die ein

³⁷ Was für Liechtenstein im Anwendungsbereich der Richtlinie nicht zutrifft, da nur Informationen erfasst sind, die bei der Landespolizei gespeichert sind oder von dieser beschafft werden kann.

hohes Mass an Vertraulichkeit erfordert, Terrorismusfälle oder die Sicherheit einer Person gefährdet würde.

Art. 6 (Ablehnung von Informationsersuchen)

Die Verweigerungsgründe werden in Abs. 1 aufgeführt. Ein solcher Verweigerungsgrund ist beispielsweise gegeben, wenn die angeforderten Informationen dem ersuchten Staat nicht zur Verfügung stehen, wenn das Informationsersuchen nicht den Kriterien nach Art. 4 entspricht oder wenn die Genehmigung durch eine Justizbehörde verweigert wurde. In diesen Fällen lehnt der SPOC das Informationsersuchen ab.

Ein Ersuchen kann auch abgelehnt werden, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bereitstellung der angeforderten Informationen den grundlegenden Interessen der nationalen Sicherheit des ersuchten EU/Schengen-Staats zuwiderlaufen, laufende Ermittlungen gefährden oder den geschützten wichtigen Interessen einer juristischen Person ungebührlich schaden würde.

Die EU/Schengen-Staaten müssen zudem mit der gebotenen Sorgfalt prüfen, ob das an ihre zentrale Kontaktstelle gerichtete Informationsersuchen nicht mit einer offensichtlichen Verletzung der Grundrechte verbunden ist. Im Unterschied zum Rahmenbeschluss 2006/960/JI ist der Informationsaustausch neu auf Straftaten beschränkt, die nach dem Recht des ersuchten EU/Schengen-Staates mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind (bisher sämtliche Vergehen und Verbrechen nach dem nationalen Recht).

Abs. 2 sieht vor, dass bei einer Ablehnung des Ersuchens der ersuchende EU/Schengen-Staat binnen der in Art. 5 genannten Fristen zu informieren ist. Vor einer endgültigen Ablehnung ist nach Abs. 3 vorgesehen, dass der ersuchende

EU/Schengen-Staat Klarstellungen oder Präzisierungen nachreichen kann. Abs. 4 schliesslich regelt die Sprache, in welcher der Schriftverkehr zu führen ist.

2.2.3 Sonstiger Informationsaustausch

Art. 7 (Bereitstellung von Informationen aus eigener Initiative)

Informationen zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten können einem anderen EU/Schengen-Staat auch aus eigener Initiative übermittelt werden (Abs. 1). Hat ein EU/Schengen-Staat solche Informationen, die eine der definierten schweren Straftaten betrifft, so wird diese Übermittlung aus eigener Initiative zur Pflicht (Abs. 2). Für das Verfahren, die Hinderungsgründe bzw. die Ausnahmen von der verpflichtenden Übermittlung gelten analoge Regelungen wie sie in den Art. 4 und 8 vorgesehen sind.

Art. 8 (Informationsaustausch aufgrund direkt an zuständige Strafverfolgungsbehörden gerichteter Ersuchen)

Diese Bestimmung regelt, dass bei Informationsersuchen, die der SPOC oder die zuständigen Strafverfolgungsbehörden direkt an eine benannte Strafverfolgungsbehörde eines anderen EU/Schengen-Staates richten, zusätzlich eine Kopie des Ersuchens an den SPOC des ersuchten Staates zu senden ist. Es sind jedoch ähnlich Ausnahmen möglich, wie bei Art. 4.

2.2.4 Zusätzliche Vorschriften für die Bereitstellung von Informationen

Art. 9 (Genehmigung durch eine Justizbehörde)

Die gegenständliche Richtlinie geht vom Grundsatz des gleichwertigen Zugangs aus (Art. 3 Bst. b). Diesem Grundsatz folgend gibt Art. 9 vor, dass ein EU/Schengen-

Staat für die Bereitstellung von Informationen an einen anderen EU/Schengen-Staat keine Genehmigung durch eine Justizbehörde verlangen darf, wenn dies für einen gleichwertigen innerstaatlichen Informationsaustausch auch nicht vorgesehen ist.

Ist jedoch nach dem nationalen Recht des ersuchten Staates eine Genehmigung durch eine Justizbehörde vorgesehen, so ist unverzüglich durch den SPOC bzw. die benannte Strafverfolgungsbehörde des ersuchten Staats das Verfahren zur Einholung dieser Genehmigung einzuleiten.

Da in Liechtenstein der Anwendungsgegenstand der gegenständlichen Richtlinie ausschliesslich in den Aufgabenbereich der Landespolizei fällt (vgl. oben Ziff. 2.2.1 zu Art. 2 Abs. 1) und für diesen Bereich nach nationalem Recht für die relevanten Informationen keine Bewilligung einer Justizbehörde vorgesehen ist, ist Art. 9 der Richtlinie für Liechtenstein nicht relevant.

Art. 10 (Zusätzliche Vorschriften für Informationen, die personenbezogene Daten darstellen)

Art. 10 beinhaltet zusätzliche Vorgaben, wenn der Informationsaustausch personenbezogener Daten beinhaltet. Ist dies der Fall sind gewisse Einschränkungen zu beachten. So muss sichergestellt sein, dass diese Daten richtig, vollständig und aktuell sind. Weiters dürfen nur bestimmte Datenkategorien übermittelt werden. Zudem müssen die Kategorien der bereitgestellten personenbezogenen Daten für das Erreichen des Ziels des Ersuchens erforderlich und verhältnismässig sein.

Art. 11 (Liste der Sprachen)

Die EU/Schengen-Staaten haben eine Liste zu erstellen und diese aktuell zu halten, welche die Sprachen enthält, in denen ihr SPOC den Informationsaustausch

betreiben kann. Eine dieser Sprachen auf der Liste muss Englisch sein. Die Liste ist der Europäischen Kommission zur Veröffentlichung zu übermitteln.

Art. 12 (Bereitstellung von Informationen an Europol)

Diese Bestimmung sieht vor, dass bei einer Informationsübermittlung nach Massgabe der gegenständlichen Richtlinie der SPOC bzw. die benannte Strafverfolgungsbehörde jeweils prüft, ob die dem Ersuchen zugrunde liegende Straftat auch in das Mandat von Europol fällt. Wenn das der Fall ist³⁸, haben diese zu prüfen, ob es erforderlich ist, Europol mit einer Kopie zu bedienen. Dabei sind Europol auch die Zwecke der Verarbeitung und etwaige Einschränkungen dieser Verarbeitung mitzuteilen.

Art. 13 (Sicherer Kommunikationskanal)

Eine Erkenntnis aus der erwähnten Evaluation der EU war, dass für den bisherigen Informationsaustausch gestützt auf den nun aufgehobenen Rahmenbeschluss unterschiedliche Kommunikationskanäle genutzt wurden, was sich als ineffizient für einen zielgerichteten Informationsaustausch erwies. Aus diesem Grund gibt nun Art. 13 vor, dass für die Übermittlung von Informationen ausschliesslich der von Europol betriebene Kommunikationskanal SIENA (Secure Information Exchange Network Application) zu nutzen ist. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Informationsaustausch die Beteiligung von Drittstaaten oder internationalen Organisationen erfordert, die Dringlichkeit des Informationsersuchens die vorübergehende Nutzung eines anderen Kommunikationskanals erfordert oder ein unerwarteter technischer oder operativer Zwischenfall die Nutzung von SIENA für den

³⁸ Es gibt z.B. Hinweise dafür, dass Täterschaft in mehreren EU/Schengen-Staaten agiert.

Informationsaustausch verunmöglicht. Abs. 3 gibt vor, dass der SPOC und die benannten Strafverfolgungsbehörden direkt an SIENA angeschlossen sein müssen.

2.2.5 Zentrale Kontaktstelle für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten

Art. 14 (Einrichtung oder Benennung, Aufgaben und Fähigkeiten der zentralen Kontaktstelle)

In Art. 14 werden die inhaltlichen Vorgaben für den SPOC aufgeführt. Zusammengefasst gibt Abs. 2 im Wesentlichen vor, dass der SPOC in der Lage sein muss:

- Informationersuchen von anderen Staaten entgegenzunehmen und zu bewerten;
- sie an die zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten;
- die Analyse des Ersuchens zu koordinieren und die Informationen zu strukturieren sowie diese anschliessend einem anderen Staat zur Verfügung zu stellen.

In Abs. 3 wird vorgegeben, dass der SPOC Zugang zu allen Informationen haben muss, die den nationalen zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehen, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäss der vorliegenden Richtlinie erforderlich ist. Zudem muss der SPOC seine Aufgaben täglich rund um die Uhr (7/24) wahrnehmen sowie mit dem notwendigen Personal und den erforderlichen Mitteln zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgestattet sein. Weiters ist für den Fall, dass für den Informationsaustausch die Genehmigung durch eine Justizbehörde vorgesehen ist, normiert, dass die Justizbehörde für den SPOC rund um die Uhr erreichbar ist.³⁹

³⁹ Eine Genehmigung durch eine Justizbehörde im Anwendungsbereich der Richtlinie ist in Liechtenstein nicht vorgesehen.

Art. 15 (Organisation, Zusammensetzung und Schulung)

Art. 15 beinhaltet die organisatorischen Vorgaben für den SPOC. Dabei ist die Organisation und Zusammensetzung des SPOC so festzulegen, dass er seine Aufgaben effizient und wirksam erfüllen kann (Abs. 1). Weiters haben dem SPOC insbesondere Mitglieder der nationalen Europol-Stelle, des SIRENE-Büros und des nationalen Interpol-Zentralbüros anzugehören (Abs. 2).

In Bezug auf das im SPOC eingesetzte Personal ist vorgegeben, dass dieses angemessen qualifiziert sein muss. Namentlich muss dieses die Kommunikationsmittel und die für die Tätigkeiten des SPOC relevanten Rechtsgrundlagen, inklusive den Datenschutzvorschriften, kennen sowie die vorgegebenen Sprachen beherrschen. Dies ist regelmässig zu schulen (Abs. 3).

Art. 16 (Fallbearbeitungssystem)

Neu sind die Vorgaben für ein zentrales Fallbearbeitungssystem im SPOC. Art. 16 normiert, dass dieses System namentlich die ein- und ausgehenden Informationsersuchen, die Kommunikation zwischen dem SPOC und den benannten Strafverfolgungsbehörden und die Bereitstellungen von Informationen an andere EU/Schengen-Staaten beinhalten muss. Weiters hat das System die Interoperabilität mit SIENA und die Generierung der verlangten Statistiken (siehe Art. 18) zu gewährleisten.

Abs. 2 thematisiert die Cybersicherheitsrisiken und die angemessenen Schutzvorkehrungen.

In Abs. 3 ist die Löschung der personenbezogenen Daten geregelt. Diese dürfen nur so lange im Fallbearbeitungssystem verarbeitet werden, wie es für den SPOC

zur Ausführung seiner Aufgaben erforderlich und verhältnismässig ist. Anschliessend müssen diese Daten unwiderruflich gelöscht werden.

Art. 17 (Zusammenarbeit zwischen den zentralen Kontaktstellen)

Art. 17 gibt vor, dass die praktische Zusammenarbeit zwischen den nationalen SPOC und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu fördern ist (Abs. 1). Zur Verbesserung der Qualität der Zusammenarbeit wird vorgegeben, dass die Leitungen der nationalen SPOC mindestens einmal jährlich die Zusammenarbeit gemeinsam zu bewerten und allenfalls Massnahmen zur Verbesserung anzustossen haben (Abs. 2).

2.2.6 Schlussbestimmungen

Art. 18 (Statistiken)

Die gegenständliche Richtlinie gibt in Art. 18 bestimmte Statistiken vor, die jeder EU/Schengen-Staat jährlich der Europäischen Kommission zu übermitteln hat. Diese beinhalten die Anzahl gestellter, eingegangener und abgelehnter Informationensuchen sowie Informationensuchen, bei denen die vorgegebenen Fristen nicht eingehalten werden konnten.

Art. 19 (Berichterstattung)

Art. 19 regelt die Evaluation der Zusammenarbeit im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie durch die Europäische Kommission. Dazu hat diese dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU regelmässig Berichte mit Bewertungen der Anwendung und der Wirksamkeit der Zusammenarbeit zu übermitteln.

Art. 20 (Änderung des Schengener Durchführungsübereinkommens)

Art. 20 normiert, dass mit Wirkung vom 12. Dezember 2024 die Bestimmungen der Art. 39 (Polizeiliche Zusammenarbeit auf Ersuchen) und Art. 46 (Informationsübermittlung ohne Ersuchen) des „Schengener Durchführungsübereinkommens“ (SDÜ)⁴⁰ mit den Regelungen der gegenständlichen Richtlinie vollständig ersetzt werden.⁴¹

Art. 21 (Aufhebung)

Art. 21 beinhaltet die formelle Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI.

2.3 Bereinigung des Anhangs zum Polizeigesetz ausserhalb der Richtlinienumsetzung

Im Anhang zum Polizeigesetz sind seit 2010 diejenigen Straftaten nach Massgabe des mit der gegenständlichen Richtlinie aufzuhebenden Rahmenbeschlusses 2006/960/JI aufgeführt, die als „schwere Straftaten“ gelten. Es sind dies Straftaten nach liechtensteinischem Recht, die mit Freiheitsstrafen im Höchstmass von mindestens drei Jahre bedroht sind und unter eine der im Rahmenbeschluss „EU-Haftbefehl“ bestimmte Kategorien (z.B. Terrorismus, Menschenhandel, Cyberkriminalität, vorsätzliche Tötung) fallen.⁴²

Mit LGBI. 2019 Nr. 124 wurde das liechtensteinische Strafgesetzbuch revidiert.⁴³ Mit dieser Revision wurden unter anderem die Strafdrohungen bei diversen

⁴⁰ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffen den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, ABl. L 239 vom 22.09.2000, S. 19.

⁴¹ Art. 39 Abs. 1 bis 3 und Art. 46 Abs. 1 SDÜ wurden bereits mit Rahmenbeschluss 2006/960/JI aufgehoben (vgl. dessen Art. 12 Abs. 1).

⁴² Siehe dazu im Detail die Ausführungen im BuA 2010/61.

⁴³ BuA 2018/90 und 2019/14.

Delikten gegen Leib und Leben sowie den Sexualdelikten erhöht und sohin im Verhältnis zu den Vermögensdelikten angepasst. Zudem wurden Straftatbestände neu gestaltet. Diese Anpassungen im Strafgesetzbuch wiederum haben Auswirkungen auf die im Anhang des Polizeigesetzes aufgezählten „schweren Straftaten“. Jedoch wurde es bei der genannten Strafbeseztbuchrevision versäumt, die erforderlichen Anpassungen im Anhang des Polizeigesetzes nachzuführen. Da der Informationsaustausch nach dem mit der gegenständlichen Richtlinie aufzuhebenden Rahmenbeschluss in der Praxis bisher nur sehr selten zur Anwendung gelangte, hatte dies bislang keine Auswirkungen. Mit der Umsetzung der gegenständlichen Richtlinie wird sich dies jedoch ändern.

Zudem wurde mit der Übernahme und Umsetzung der Weiterentwicklung des Schengener Informationssystems durch die Verordnung (EU) 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen („SIS Polizei“)⁴⁴ neben dem Begriff der „schweren Straftat“ neu auch der Begriff der „terroristische Straftat“ eingeführt. Was die Definition dieses neuen Begriffs betrifft, so wird auf die Straftatbestände in der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung⁴⁵ verwiesen. Mitgliedstaaten, die nicht durch die genannte Richtlinie gebunden sind (wie Liechtenstein), haben diejenigen nationalen Straftatbestände zu bezeichnen, die denjenigen in dieser Richtlinie gleichwertig sind. Diese neu unter dem Begriff „terroristische Straftat“ zusammengefassten Straftatbestände entsprechen gleichzeitig „schweren

⁴⁴ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, ABl. L 312 vom 7.12.2008, S. 56.

⁴⁵ Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6.

Straftaten“ im Sinne der gegenständlichen Richtlinie, so dass eine Ergänzung der Ziff. 22 des Anhangs erforderlich wird.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist es, den im Rahmen des SAA eingegangenen Verpflichtungen zur Übernahme und Umsetzung von Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands nachzukommen und die in der Richtlinie (EU) 2023/977 formulierten Verpflichtungen umzusetzen.

Der Rahmenbeschluss 2006/960/JI, welcher durch die Richtlinie (EU) 2023/977 ersetzt wird, wurde seinerzeit im Titel B. des V. Teils (Art. 35c ff) PolG umgesetzt. Damit besteht bereits eine gesetzliche Grundlage, welche den Informationsaustausch mit EU/Schengen-Staaten im Bereich der Strafverfolgung regelt. Mit der gegenständlichen Vorlage sollen diese an die neuen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/977 angepasst werden. Die notwendigen Änderungen sind dabei insbesondere organisatorischer Natur.

Darüber hinaus bedingt die Umsetzung Anpassungen auf Verordnungsstufe, insbesondere was die förmliche Festlegung des SPOC sowie dessen Fallbearbeitungssystem betrifft. Diesbezüglich sind Anpassungen in der Verordnung über den Dienstbetrieb und die Organisation der Landespolizei⁴⁶ sowie der Verordnung über die Informationssysteme der Landespolizei⁴⁷ erforderlich.

Schliesslich soll die Gelegenheit genutzt werden, die in den letzten Jahren erfolgten Revisionen, insbesondere im Strafrecht, im Anhang zum Polizeigesetz nachzuvollziehen.

⁴⁶ LGBl. 2000 Nr. 195.

⁴⁷ LGBl. 2016 Nr. 202.

4. VERNEHMLASSUNG

Auf die Durchführung einer Vernehmlassung wurde verzichtet. Zum einem aus dem Grund, da die Umsetzung der gegenständlichen Richtlinie nur auf die Landespolizei Auswirkungen hat. Zum anderen handelt es sich materiell im Wesentlichen bereits um geltendes Recht (Art. 35c ff PolG) und es werden nur marginale Neuerungen vorgeschlagen. Die wesentlichen Neuerungen betreffen ausschliesslich organisatorische und technische Massnahmen zur einheitlichen und effektiven Umsetzung des bisher schon mit dem Schengen-Besitzstand vorgegebenen Informationsaustausches.

Auch in Bezug auf die Anpassung des Anhangs war eine Vernehmlassung nicht erforderlich, da lediglich formelle Anpassungen vorgenommen werden sollen. Aufgrund der Überarbeitung der Strafdrohungen mit der Revision des Strafgesetzbuches durch LGBl. 2019 Nr. 124 erfüllen einige Straftatbestände die erforderliche Mindeststrafdrohung nicht mehr und sind aus der Liste der „schweren Straftaten“ zu streichen. Bei anderen Straftaten hingegen wurde die Strafdrohung erhöht, so dass diese in die Liste aufzunehmen sind. Schliesslich sind aufgrund der Änderungen im Strafgesetzbuch auch Verweise sowie Bezeichnungen von Straftatbeständen anzupassen.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. d

Wie vorstehend in Ziff. 2.2.1 zu Art. 1 der Richtlinie ausgeführt, entspricht die Formulierung „Aufdeckung von Straftaten“ den so genannten „Vorermittlungen“ nach Art. 23 Bst. d PolDOV.⁴⁸ Diese werden der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten iSd Art. 2 Abs. 1 Bst. d PolG zugerechnet und zielen auf das Erkennen

⁴⁸ LGBl. 2000 Nr. 195.

von strafbaren Handlungen ab (begangene oder bevorstehende). Die Umsetzung der gegenständlichen Richtlinie soll darum zum Anlass genommen werden, diese Norm entsprechend zu präzisieren. Dies ermöglicht die durchgängige Verwendung einheitlicher Begriffe.

Zu Art. 24d Abs. 2 Bst. a^{bis}

Bei diesem Vorschlag handelt es sich um eine reine formelle Anpassung aufgrund des Umstandes, dass der gegenständlichen Vorlage ein zweiter Anhang eingefügt werden soll (die schweren Straftaten sind neu in „Anhang 1“ statt wie bisher im „Anhang“ aufgeführt).

Zu Art. 35c Abs. 1 – Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich

Abs. 1 beinhaltet wie bisher den Umsetzungshinweis und es ist zunächst der Verweis auf den umzusetzenden EU-Rechtsakt anzupassen (statt auf den Rahmenbeschluss wird neu auf die Richtlinie verwiesen). Zudem sind aufgrund neuer Terminologien in der Richtlinie einige Begriffe anzugleichen, ohne dass es zu einer inhaltlichen Änderung kommt. Dabei wird vorgeschlagen, aus Gründen der Rechtssicherheit nicht wie bisher die Begriffe aus dem EU-Rechtsakt zu verwenden, sondern die analoge Terminologie des Polizeigesetzes (vgl. dazu oben in Ziff. 2.2.1 zu Art. 1 und zu Art. 2 Abs. 1 Bst. d E-PolG).

Zu Art. 35d – Begriffe

In dieser Bestimmung werden, soweit erforderlich, die Begriffsdefinitionen aus der Richtlinie (Art. 2) umgesetzt. Diese finden sich derzeit in Art. 35d und 35e PolG und sollen neu in einer Bestimmung zusammengefasst werden.

Zu Art. 35e – Datenschutz und Informationssicherheit

Art. 35e Abs. 1 setzt Art. 10 Bst. b der Richtlinie um und grenzt den Umfang der für den gegenständlichen Informationsaustausch zugänglichen personenbezogenen Daten ein. Die derzeit geltende Fassung sieht keine diesbezügliche Einschränkung

vor. Neu sind die zulässigen Datenkategorien abschliessend im Anhang 2 aufgeführt und entsprechen denjenigen nach Anhang 2 Abschnitt B Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/794 (Europol-Verordnung). Die weiteren datenschutzrechtlichen Grundsätze sind bereits national im Datenschutzgesetz umgesetzt (vgl. Art. 47 DSG).

Mit Abs. 2 wird der Grundsatz der „Vertraulichkeit“ nach Art. 3 Bst. c der Richtlinie umgesetzt. Somit müssen beim Erhalt von klassifizierten Informationen aus einem anderen EU/Schengen-Staat die entsprechenden Klassifizierungen nach dem liechtensteinischen Recht beachtet werden. Diese sind in der Informationsschutzverordnung⁴⁹ geregelt, welche je nach Schutzbedarf der betreffenden Informationen die Klassifizierungsstufen „eingeschränkt“, „vertraulich“ oder „geheim“ vorsieht.

Zu Art. 35f – Gleichbehandlung

Art. 35f entspricht Art. 35h PolG und regelt ohne inhaltliche Änderung den Grundsatz der „Gleichbehandlung“ nach Art. 3 Bst. b der Richtlinie.

Zu Art. 35g – Zentrale Kontaktstelle und sicherer Kommunikationskanal

Art. 35g PolG definiert derzeit die Kommunikationswege und Anlaufstellen. In Bezug auf die Kommunikationswege wird in Umsetzung des aufgehobenen Rahmenbeschlusses 2006/960/JI lediglich auf „die für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung verfügbaren Kanäle“ verwiesen (Abs. 1). Dies können z.B. der INTERPOL-Kanal oder Europol-Kanal (SIENA) oder aber weitere, aus bilateralen oder internationalen Vereinbarungen vorgegebene Kanäle sein. In Abs. 2 wird die Landespolizei als zentrale Anlaufstelle definiert.

⁴⁹ Verordnung über den Schutz von Informationen des Landes (Informationsschutzverordnung; ISchV), LGBl. 2009 Nr. 315.

Die Evaluation des Rahmenbeschlusses durch die EU hat u.a. ergeben, dass die Vorgaben zu den zulässigen Kommunikationskanälen zu offen für eine effiziente und zweckmässige Nutzung des gegenständlichen Informationsaustausches sind. Aus diesem Grund gibt Art. 13 der Richtlinie neu zwingend vor, dass die Netzanwendung für den sicheren Datenaustausch von Europol (SIENA) als grundsätzlicher Kommunikationskanal zu verwenden ist.

Art. 35g soll darum an die neuen Vorgaben angepasst werden. In Abs. 1 wird – wie bisher in Abs. 2 – unverändert festgehalten, dass die Landespolizei die zuständige Kontaktstelle ist. Abs. 2 gibt neu vor, dass grundsätzlich für den gegenständlichen Informationsaustausch der SIENA-Kanal zu verwenden ist. In Abs. 3 werden schliesslich die Fälle aufgeführt, in denen ein anderer Kommunikationskanal ausnahmsweise zulässig ist. Eine solche Ausnahme liegt bei Dringlichkeit der Informationsübermittlung (z.B. telefonisch), beim Einbezug von Drittstaaten bzw. internationalen Organisationen (verfügen nicht über den Zugang zum SIENA-System) oder bei technischen Problemen des Systems SIENA vor.

Zu Art. 35h – Ersuchen aus anderen EU/Schengen-Staaten

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich den Art. 35f Bst. a und 35i PolG. Jedoch sind die formellen Anforderungen an ein Ersuchen umfangreicher. Abs. 1 legt zunächst in Umsetzung von Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie fest, dass Ersuchen an die Landespolizei in Deutsch oder Englisch verfasst sein müssen. Weiters werden in Abs. 1 die detaillierten Vorgaben des Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie umgesetzt. Dabei beinhaltet Bst. g auch die Definition nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie, wann ein Ersuchen als „dringlich“ gilt. Dies hat Auswirkungen auf die Bearbeitungszeit (vgl. dazu unten zu Art. 35l E-PolG).

Abs. 2 sieht in Umsetzung von Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie vor, dass dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind oder eine inhaltliche Klarstellung

erforderlich ist, die Landespolizei dies der ersuchenden Stelle unverzüglich schriftlich mitteilt und dieser die Gelegenheit zur Ergänzung des Ersuchens gibt.

Zu Art. 35i – Beantwortung

Art. 35i entspricht im Grundsatz Art. 35k PolG. Die Bestimmung wird jedoch an das Ergebnis der Evaluation des Rahmenbeschlusses angepasst. So sind für die Beantwortung insbesondere keine besonderen Formulare mehr vorgesehen. Neu wird zudem vorgegeben, in welcher Sprache ein Ersuchen zu beantworten ist (Abs. 1), nämlich in derjenigen, in der es gestellt wurde (Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie). Für Liechtenstein heisst dies in Deutsch oder Englisch (vgl. Art. 35h Abs. 1 E-PolG).

Ebenfalls neu wird in Umsetzung von Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie vorgegeben, dass bei einer Ablehnung eines Ersuchens diese Information an die ersuchende Stelle ebenfalls innerhalb der Frist zu erfolgen hat, in welcher das Ersuchen zu beantworten gewesen wäre (Abs. 2).

Mit Abs. 3 wird sichergestellt, dass der SPOC des ersuchenden Staates grundsätzlich über sämtlichen Informationsaustausch informiert ist, auch wenn das Ersuchen von einer benannten Strafverfolgungsbehörde stammt. Dazu ist vorgesehen, dass in solchen Fällen der SPOC des ersuchten Staates jeweils auch eine Kopie an den SPOC des ersuchenden Staates übermittelt (Art. 5 Abs. 3 Unterabs. 2 und 3 der Richtlinie).

Neu ist Abs. 4. In Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie soll die Landespolizei bei jedem Ersuchen, das sie beantwortet, prüfen, inwieweit es im Einzelfall erforderlich ist, auch Europol mit einer Kopie zu bedienen. Die Zusammenarbeit mit Europol selbst richtet sich nach dem Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Europäischen Polizeiamt über operative und strategische Kooperation⁵⁰.

⁵⁰ LGBl. 2013 Nr. 405.

Ergänzend zur Verwendungsbeschränkung übermittelter Informationen (Grundsatz der Spezialität, vgl. Art. 35 Abs. 4 PolG) beinhaltet die Richtlinie in Art. 3 Bst. d und 12 Abs. 2 neu auch den Grundsatz des Dateneigentums. Dieser wird in Abs. 5 umgesetzt und besagt, dass Informationen, die ursprünglich von einem anderen EU/Schengen-Staat oder von einem Drittstaat erlangt wurden, nur mit dessen Zustimmung und unter den von ihm festgelegten Voraussetzungen einem anderen EU/Schengen-Staat oder Europol weitergegeben werden dürfen.

Zu Art. 35k – Ablehnungsgründe

Die Ablehnungsgründe sind aktuell in Art. 35n PolG normiert. Im Gegensatz zum geltenden Recht regelt die Richtlinie in Art. 6 die Ablehnung von Informationsersuchen viel detaillierter. Diese neuen Vorgaben sollen in Art. 35k umgesetzt werden.

Zu Art. 35l – Fristen

Derzeit sieht Art. 35m PolG zwei Fristen für die Beantwortung von Ersuchen vor, nämlich acht Stunden für dringliche Ersuchen und sieben Tage für nicht dringliche. Neu präzisiert die Richtlinie in Art. 5 Abs. 1 die Fristen für dringliche Ersuchen. Die acht Stunden gelten für Informationen, auf die der SPOC (also die Landespolizei) direkt zugreifen kann. Stehen die Informationen dem SPOC nicht direkt zur Verfügung, so sind diese binnen dreier Tage dem ersuchenden EU/Schengen-Staat zu liefern. Bei nicht dringenden Ersuchen bleibt die Frist von sieben Tage unverändert.

Art. 35l PolG in der geltenden Fassung (Verordnungsermächtigung der Regierung zur Festlegung der Formulare) wird nicht mehr benötigt, da sich die mit dem aufgehobenen Rahmenbeschluss 2006/960/JI eingeführten Formulare als zu umständlich erwiesen haben. Die gegenständliche Richtlinie verzichtet darum auf Formulare und gibt als einheitlichen Kommunikationskanal das von Europol

betriebene System SIENA (vgl. Art. 35g Abs. 2 E-PolG) sowie bestimmte Mindestinhalte für Ersuchen vor (Art. 35h E-PolG).

Zu Art. 35m – Übermittlung von Informationen aus eigener Initiative

Die Übermittlung von Informationen aus eigener Initiative, also ohne, dass ein Ersuchen eingegangen ist, ist derzeit in Art. 35f Bst. b PolG geregelt. Danach ist die Landespolizei verpflichtet, unaufgefordert die entsprechenden Informationen zu übermitteln, sofern diese zur Verhütung und Verfolgung einer im Anhang des Polizeigesetzes aufgeführten schweren Straftat von Bedeutung sein könnte.

Art. 7 der Richtlinie soll in Art. 35m umgesetzt werden. Bestehen bleibt dabei die bisherige Verpflichtung, von sich aus auch ohne Ersuchen Informationen bereitzustellen, wenn objektive Anhaltspunkte vorliegen, dass diese Informationen für andere EU/Schengen-Staaten für die Gefahrenabwehr, vorbeugende Bekämpfung und Verfolgung einer „schweren Straftat“ im Sinne des Anhang 1 (bisher Anhang; vgl. dazu unten) relevant sein könnte (Abs. 2). Neu ist jedoch, dass die Landespolizei Informationen aus eigener Initiative an eine zentrale Kontaktstelle oder benannte Strafverfolgungsbehörden eines anderen EU/Schengen-Staates auch dann übermitteln kann, wenn es sich um keine „schwere Straftat“ im Sinne des Anhang 1, aber zumindest um eine gerichtlich strafbare Straftat handelt (Abs. 1). Dies ist für die Landespolizei insofern nichts Neues, da der trilaterale Polizeikooperationsvertrag zwischen Liechtenstein, der Schweiz und Österreich⁵¹ in solchen Fällen bereits einen Informationsaustausch vorsieht.⁵² Zudem kann die Landespolizei auch gestützt auf Art. 35 Abs. 2 Bst. b PolG ausländischen Sicherheitsbehörden oder -organisationen von sich aus Amtshilfe nach Art. 35a leisten, wenn dies im Einzelfall für den Empfänger zur Unterstützung bei der Abwehr von konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Verhütung und Bekämpfung von

⁵¹ Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, LGBl. 2017 Nr. 186.

⁵² Vgl. Art. 10.

– irgendwelchen von der Justiz zu verfolgenden – Straftaten von Bedeutung sein könnte.

Auch wenn Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie bzw. Art. 35m Abs. 1 E-PolG bereits im Grundsatz in Art. 35 Abs. 2 Bst. b PolG umgesetzt ist, soll mit Abs. 1 des Entwurfs vor allem klargestellt werden, dass sämtliche drei Anwendungsbereiche der Richtlinie (Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten, vgl. dazu oben zu Art. 1 der Richtlinie) umfasst sind. Zudem gilt im Anwendungsbereich der Richtlinie ein bestimmtes Verfahren und es sind abschliessende Verweigerungsgründe vorgesehen. Aus Sicht der Regierung ist es darum angezeigt, mit Art. 35m Abs. 1 E-PolG eine Spezialnorm zu Art. 35 Abs. 2 Bst. b PolG für den Anwendungsbereich der Richtlinie einzuführen.

Das Verfahren und die Verweigerungsgründe sind grundsätzlich dieselben, wie bei der Informationsübermittlung aufgrund eines Ersuchens (Abs. 3 und 4). Die Verweigerung der eigenständigen Übermittlung bei einer schweren Straftat ist dabei ähnlich wie bisher (vgl. Art. 35n Abs. 1 PolG) nur dann zulässig, wenn dies laufende Ermittlungen, wesentliche nationale Sicherheitsinteressen oder die Sicherheit einer natürlichen Person gefährden oder geschützte wichtige Interessen einer juristischen Person ungebührlich gefährden könnte.

Zu Art. 35n – Liechtensteinische Ersuchen

Die aktuellen Bestimmungen zum vereinfachten Informationsaustausch mit EU/Schengen-Staaten beinhalten keine konkrete Regelung über liechtensteinische Ersuchen. Diese richten sich nach der allgemeinen Bestimmung, wonach die Landespolizei um Amtshilfe bei ausländischen Sicherheitsbehörden und -organisationen ersuchen kann (Art. 35 Abs. 1 PolG) in Verbindung mit Vorgaben zu den zu verwendenden Formularen (Art. 35i und 35l PolG).

Die gegenständliche Richtlinie beinhaltet jedoch verbindlichere Vorgaben zur Durchführung des Informationsaustausches. Diese sollen in Art. 35n umgesetzt werden. Dazu weist Abs. 1 darauf hin, dass liechtensteinische Ersuchen in Englisch oder in der Sprache verfasst sein müssen, welche der ersuchte Staat vorgibt (Art. 4 Abs. 6 und 11 der Richtlinie). Zudem hat auch ein liechtensteinisches Ersuchen die zwingenden Angaben gemäss Art. 14 Abs. 3 bis 5 der Richtlinie zu enthalten, die in Art. 35h E-PolG für eingehende Ersuchen festgehalten sind.

Abs. 2 setzt schliesslich Art. 5 Abs. 3 Unterabs. 2 und 3 der Richtlinie um und verpflichtet die Landespolizei auch eine Kopie des Ersuchens an den SPOC des ersuchten Staates zu richten, wenn sie direkt eine benannte Strafverfolgungsbehörde des betreffenden Staates um Informationen ersucht.

Zu Art. 35o – Statistiken

Die Richtlinie sieht in deren Art. 18 vor, dass die EU-Kommission neu jährlich zum Informationsaustausch Mindeststatistiken zu erstellen hat und diese den EU/Schengen-Staaten sowie den Institutionen der EU zur Verfügung stellt. Art. 35o soll darum die Landespolizei verpflichten, jährlich die erforderlichen Daten über selbst gestellte Informationsersuchen, beantwortete Informationsersuchen (aufgeschlüsselt nach dringenden und nicht dringenden Informationsersuchen sowie nach den ersuchenden EU/Schengen-Staaten) sowie abgelehnte Informationsersuchen (aufgeschlüsselt nach ersuchenden EU/Schengen-Staaten und Ablehnungsgründen) zu erheben (Abs. 1). Diese Statistiken dürfen jedoch keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen zulassen (Abs. 2).

Die Regelung des bisherigen Art. 35o PolG (Informationspflicht bei der Datenerhebung) kann vollständig aufgehoben werden. Die hier normierte Informationspflicht der betroffenen Person bei der Datenerhebung setzte Art. 16 des

Rahmenbeschlusses 2008/977/JI⁵³ um. Dieser Rahmenbeschluss wurde durch die Datenschutzrichtlinie (EU) 2016/680 aufgehoben.⁵⁴ Diese Datenschutzrichtlinie selbst ist im Datenschutzgesetz (Art. 45 ff) umgesetzt, wobei sich die Informationspflichten in den Art. 55 f DSG finden.

Zu Art. 35p und 35q

Art. 35p PolG (Datenübermittlung an einen Drittstaat oder eine internationale Organisation) setzte ursprünglich Art. 13 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI um, der – wie vorstehend zu Art. 35o PolG schon erwähnt – durch die Datenschutzrichtlinie (EU) 2016/680 aufgehoben wurde. Die materiellen Regelungen dieser Bestimmung finden sich nun in den Art. 77 bis 79 DSG. Die geltende Fassung des Art. 35p PolG dient nur noch als Verweisnorm und kann somit aufgehoben werden.

Dasselbe gilt für Art. 35q PolG (Datenübermittlung an in Drittstaaten niedergelassene Empfänger). Diese Bestimmung setzte in ihrer ursprünglichen Fassung materiell Art. 14 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI um. Mit Inkraftsetzung des neuen Datenschutzrechtes dient auch diese Bestimmung nur noch als Verweisnorm. Die materielle Regelung findet sich neu in Art. 80 DSG, so dass auch Art. 35q PolG aufgehoben werden kann.

Zu Anhang 1

Anhang 1 entspricht grundsätzlich dem aktuellen Anhang zum Polizeigesetz und definiert die „schweren Straftaten“ im Sinne des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie. Die Richtlinie definiert diesen Begriff jedoch nicht selbst, sondern verweist dazu auf zwei weitere Rechtsakte der Union.

⁵³ Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

⁵⁴ Vgl. FN 14.

Dies ist zum einen – wie bisher – Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten. Dieser Rahmenbeschluss ist zwar nicht Teil des Schengen-Besitzstandes und ist darum als solcher in Liechtenstein auch nicht umzusetzen. Jedoch entfaltet er für Liechtenstein aufgrund des Verweises in der gegenständlichen Richtlinie eine rechtliche Verbindlichkeit in der Weise, dass Liechtenstein die entsprechenden nationalen Straftaten im Sinne der genannten Bestimmung festzulegen hat. Dabei handelt es sich um Straftaten, die nach liechtensteinischem Recht mit Freiheitsstrafen im Höchstmass von mindestens drei Jahre bedroht sind und unter eine der im Rahmenbeschluss bestimmte Kategorien (z.B. Terrorismus, Menschenhandel, Cyberkriminalität, vorsätzliche Tötung) fallen. Dieser Teil des Anhangs (bzw. neu Anhang 1) soll insbesondere an die Revision des Strafgesetzbuches durch LGBI. 2019 Nr. 124 angepasst werden. Mit dieser Revision wurden unter anderem die Strafdrohungen bei diversen Delikten gegen Leib und Leben sowie den Sexualdelikten erhöht und sohin im Verhältnis zu den Vermögensdelikten angepasst sowie Straftatbestände neu gestaltet. Aufgrund dieser Änderungen waren Anpassungen in den Ziff. 1 bis 4, 6, 7, 10, 13, 14, 16, 18, 19, 22, 24 bis 26, 31 und 32 erforderlich (Verweisanpassungen, Anpassungen von Tatbestandbezeichnungen, Streichung bzw. Neuaufnahme von Tatbeständen aufgrund Änderung der Strafdrohung).

Zum anderen verweist die Richtlinie betreffend die Definition von „schweren Straftaten“ neu auch auf Art. 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/794 (Europol-Verordnung)⁵⁵. Es geht dabei um bestimmte Straftaten im Bereich der schweren Kriminalität und um Terrorstrafaten. Auch dieser Rechtsakt ist nicht Gegenstand des Schengen-Besitzstandes. Aufgrund des Verweises in der gegenständlichen Richtlinie bewirkt er dennoch eine Verbindlichkeit in Liechtenstein und es

⁵⁵ Siehe FN 33.

sind somit auch hier die entsprechenden nationalen Straftatbestände zu definieren. Da die relevanten Straftatbestände gemäss der „Europol-Verordnung“ im Grundsatz denjenigen nach dem vorstehend erwähnten Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl entsprechen – neu ist einzig Ziff. 33 (Insidergeschäfte) – soll im Anhang (bzw. neu Anhang 1) eine neue Spalte eingefügt werden⁵⁶. In diesem Zusammenhang wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass diese Kriminalitätsbereiche auch denjenigen im Anhang 1 zum Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Europäischen Polizeiamt über operative und strategische Kooperation⁵⁷ entsprechen.

Zu Anhang 2

Die gegenständliche Richtlinie gibt in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten vor, dass nur bestimmte Datenkategorien davon erfasst sind. In Umsetzung von Art. 35e Abs. 1 E-PolG listet Anhang 2 die zulässigen Datenkategorien abschliessend auf.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der gegenständlichen Vorlage stehen keine Bestimmungen aus der Verfassung und Gesetzen entgegen.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEINSAATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Die gegenständliche Vorlage präzisiert lediglich bestehende Regelungen über den Informationsaustausch mit EU/Schengen-Staaten. Somit führt sie weder zur

⁵⁶ Die mittlere Spalte bestimmt die gemäss Europol-Verordnung vorgegeben „schweren Straftaten“.

⁵⁷ LGBl. 2013 Nr. 405.

Schaffung neuer noch zur Erweiterung der bestehenden Kernaufgaben bei der Landespolizei.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Der Regelungsgehalt der Richtlinie (EU) 2023/977 ist im Wesentlichen schon geltendes Recht. Die Landespolizei hat auch den Informationsaustausch im Rahmen der internationalen Amtshilfe bereits seit Jahren beim Fachbereich „Internationale Polizeikooperation“ in der Abteilung Kommandodienste zentralisiert und betreibt dort auch einen SPOC. Dieser Fachbereich verfügt ebenfalls schon über ein zentrales Fallbearbeitungssystem, welches seit anfangs 2024 auch mit dem Kommunikationsmedium SIENA verbunden ist. Insofern führt die Umsetzung der Richtlinie weder zu personellen noch zu organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen.

Um die vielfältigen Aufgaben im Rahmen der internationalen Polizeikooperation mit möglichst geringen personellen Ressourcen umsetzen zu können, setzt die Landespolizei seit längerem auf einen hohen Automatisierungsgrad bei Routineaufgaben. Durch die Einführung der differenzierten Fristen für die Beantwortung von Informationsersuchen je nach Fallgestaltung (vgl. Art. 35I E-PolG) und der Verpflichtung zur Erstellung verschiedener Statistiken je nach Art des Ersuchens (vgl. Art. 35o E-PolG), muss jedoch das Fallbearbeitungssystem angepasst werden. Für diesen Umbau wird derzeit mit Kosten in der Höhe von rund 250'000 Franken gerechnet. Der entsprechende Betrag soll im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses der Landespolizei beantragt werden.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Am 15. September 2015 verabschiedeten die Mitgliedstaaten der UNO im Rahmen eines Gipfeltreffens die sogenannte UNO-Agenda 2030 für nachhaltige

Entwicklung. Diese Agenda umfasst insgesamt 17 Nachhaltigkeitsziele, die so genannten Sustainable Development Goals (SDGs), sowie 169 detailliertere Unterziele.

Betroffen ist im Rahmen dieser Vorlage primär das UNO-Nachhaltigkeitsziel Nr. 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen). Gemäss Unterziel 16.a sollen sich die zuständigen nationalen Institutionen namentlich durch internationale Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zur Verhütung von Gewalt und zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität unterstützen, insbesondere in den Entwicklungsländern.

Die gegenständliche Vorlage dient der Effizienzsteigerung in der Bekämpfung des Terrorismus und schwerer Straftaten durch einen vertieften Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der EU/Schengen-Staaten.

7.4 Evaluation

Da weder neue Aufgaben geschaffen noch bestehende verändert werden, kann auf eine Evaluation verzichtet werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle

1. diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen,
2. dem Notenaustausch zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) seine Zustimmung erteilen, sowie
3. die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Polizeigesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei (Polizeigesetz; PolG), LGBl. 1989 Nr. 48, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. d

1) Die Landespolizei hat folgende Aufgaben:

- d) sie trägt für die Verfolgung von Straftaten Vorsorge, trifft Massnahmen zur Verhütung von Straftaten und stellt ausgehend von Hinweisen oder eigenen Wahrnehmungen fest, ob strafbare Handlungen aufzuklären sind (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten);

Art. 24d Abs. 2a Bst. a^{bis}

2a) Die Landespolizei kann Personen sowie die in Abs. 2b aufgeführten Sachen für Zwecke einer verdeckten Kontrolle, einer Ermittlungsanfrage oder einer gezielten Kontrolle ausschreiben, wenn:

- a^{bis}) eine Freiheitsstrafe oder ein Haftbefehl wegen einer in Anhang 1 aufgezählten schweren Straftat vollzogen werden soll;

Art. 35c Abs. 1

1) In Ergänzung zu den vorstehenden Bestimmungen dieses Kapitels über die internationale Amtshilfe regelt dieser Abschnitt in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977⁵⁸ die Bedingungen und Modalitäten des Austauschs verfügbarer Informationen zum Zweck der Gefahrenabwehr, vorbeugenden Bekämpfung und Verfolgung von Straftaten zwischen der Landespolizei und den Strafverfolgungsbehörden anderer EU/Schengen-Staaten.

Art. 35d

Begriffe

Im Sinne dieses Abschnitts gelten als:

- a) Strafverfolgungsbehörden: Behörden, die gemäss nationalem Recht befugt sind, zur Gefahrenabwehr, vorbeugenden Bekämpfung und Verfolgung von Straftaten polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen zu ergreifen;
- b) benannte Strafverfolgungsbehörden: Strafverfolgungsbehörden anderer EU/Schengen-Staaten, die gemäss dem Recht dieser Staaten befugt sind,

⁵⁸ Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 1)

Informationensuchen direkt an die Landespolizei als zentrale Kontaktstelle zu richten;

- c) verfügbare Informationen: alle Arten von Daten zu natürlichen und juristischen Personen, Tatsachen oder Umständen, die für Strafverfolgungsbehörden zum Zweck der Gefahrenabwehr, vorbeugenden Bekämpfung und Verfolgung von Straftaten relevant sind, und die:
1. in Informationssystemen, auf welche die Landespolizei unmittelbar zugreifen kann, gespeichert sind (unmittelbar verfügbar); oder
 2. von der Landespolizei ohne Anwendung von prozessuellem Zwang erhoben werden können (mittelbar verfügbar).

Art. 35e

Datenschutz und Informationssicherheit

1) Die Übermittlung von Informationen beschränkt sich auf die in Anhang 2 genannten Personen- und Datenkategorien.

2) Die Landespolizei sorgt dafür, dass bei der Bearbeitung von klassifizierten Informationen aus anderen EU/Schengen-Staaten zum Zweck der Gefahrenabwehr, vorbeugenden Bekämpfung und Verfolgung von Straftaten die Klassifizierungen liechtensteinischen Rechts, welche der jeweiligen Klassifizierungsstufe des Ersuchens entsprechen oder gleichwertig sind, beachtet werden.

Art. 35f

Gleichbehandlung

1) Für die Übermittlung von Informationen an die zentralen Kontaktstellen und die zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer EU/Schengen-Staaten

gelten keine strengeren Regeln als für die Übermittlung an inländische Strafverfolgungsbehörden.

2) Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes strengere Regeln für die Übermittlung von Informationen an ausländische Strafverfolgungsbehörden vorsehen als für inländische Strafverfolgungsbehörden, finden sie auf Strafverfolgungsbehörden der EU/Schengen-Staaten keine Anwendung.

Art. 35g

Zentrale Kontaktstelle und sicherer Kommunikationskanal

1) Die Landespolizei ist die zentrale Kontaktstelle im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/977.

2) Die Landespolizei nutzt für den Informationsaustausch mit den zentralen Kontaktstellen und den benannten Strafverfolgungsbehörden der anderen EU/Schengen-Staaten oder mit Europol die Netzanwendung für den sicheren Datenaustausch (SIENA).

3) Die Landespolizei kann einen anderen sicheren Kommunikationskanal nutzen, wenn dies aufgrund der Dringlichkeit der Informationsübermittlung, der Notwendigkeit der Einbeziehung von Drittstaaten oder internationalen Organisationen oder eines unerwarteten technischen oder konkreten Zwischenfalls erforderlich ist.

Art. 35h

Ersuchen aus anderen EU/Schengen-Staaten

1) Informationersuchen müssen in Deutsch oder in Englisch verfasst sein und folgende Angaben enthalten:

- a) die ersuchende Stelle;
- b) die Informationen, um die ersucht wird;
- c) den Zweck, zu dem die Informationen angefordert werden;
- d) eine Beschreibung des Sachverhalts der zugrunde liegenden Straftat;
- e) die objektiven Gründe, die Anlass zur Annahme geben, dass die angeforderten Informationen der Landespolizei zur Verfügung stehen;
- f) eine Erläuterung des Zusammenhangs zwischen dem Zweck, zu dem die Informationen angefordert werden, und allen natürlichen und juristischen Personen, auf die sich die Informationen beziehen;
- g) bei dringenden Ersuchen die Gründe, weshalb das Ersuchen als dringend erachtet wird. Als dringend gilt ein Ersuchen, wenn:
 - 1. die Informationen zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit unerlässlich sind;
 - 2. die Informationen erforderlich sind, um eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben einer Person abzuwenden;
 - 3. die Informationen für den Erlass eines Beschlusses, der die Aufrechterhaltung von Massnahmen zur Sicherstellung von Sachen und Vermögenswerten oder von freiheitsentziehenden Massnahmen umfassen könnte, erforderlich sind;
 - 4. es wichtige Informationen für die Gefahrenabwehr, vorbeugende Bekämpfung und Verfolgung von Straftaten enthält und die Relevanz der Informationen unmittelbar gefährdet ist, sofern sie nicht umgehend zur Verfügung gestellt werden;
- h) allfällige Beschränkungen der Verwendung der im Ersuchen enthaltenen Informationen.

2) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt oder sind inhaltliche Klarstellungen erforderlich, so teilt die Landespolizei dies der ersuchenden zentralen Kontaktstelle oder der benannten Strafverfolgungsbehörde unverzüglich schriftlich mit und gibt Gelegenheit, das Ersuchen zu ergänzen.

Art. 35i

Beantwortung

1) Die Landespolizei beantwortet das Ersuchen in der Sprache, in der es gestellt wurde; sie verweist auf allfällige Einschränkungen bei der Verwendung der Informationen und die Geheimhaltungspflichten.

2) Wird die Beantwortung eines Ersuchens verweigert, so informiert die Landespolizei innert Frist nach Art. 35l die ersuchende Behörde über den Verweigerungsgrund.

3) Die Landespolizei übermittelt bei der Beantwortung von Ersuchen einer benannten Strafverfolgungsbehörde die Informationen in Kopie auch der zentralen Kontaktstelle des ersuchenden EU/Schengen-Staats, sofern dadurch nicht hochsensible Ermittlungen oder die Sicherheit einer Person gefährdet werden.

4) Die Landespolizei prüft bei der Beantwortung des Ersuchens, ob es im Einzelfall erforderlich ist, nach Massgabe des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Europäischen Polizeiamt über operative und strategische Kooperation eine Kopie des Ersuchens oder dessen Beantwortung an Europol zu übermitteln.

5) Informationen, die der Landespolizei von einem EU/Schengen-Staat oder von einem Drittstaat übermittelt wurden, dürfen einem anderen EU/Schengen-

Staat oder Europol nur mit dessen Einwilligung und unter den von ihm festgelegten Voraussetzungen für die Verwendung der Informationen übermittelt werden.

Art. 35k

Ablehnungsgründe

1) Der Informationsaustausch wird abgelehnt, wenn:

- a) das Ersuchen nicht die Voraussetzungen nach Art. 35h Abs. 1 erfüllt;
- b) die Übermittlung der angeforderten Informationen wesentliche nationale Sicherheitsinteressen beeinträchtigen könnte;
- c) die Informationen, um die ersucht wird, nicht als sachdienlich oder erforderlich für die Gefahrenabwehr, vorbeugende Bekämpfung oder Verfolgung einer Straftat erscheinen;
- d) die Übermittlung der angeforderten Informationen den Erfolg laufender Ermittlungen oder die Sicherheit von Personen gefährden könnte;
- e) die Übermittlung der angeforderten Informationen den geschützten wichtigen Interessen einer juristischen Person ungebührlich schaden würde;
- f) die personenbezogenen Daten, um die ersucht wird, nicht den Personen- und Datenkategorien nach Anhang 2 entsprechen;
- g) die angeforderten Informationen als Beweismittel vor einer Justizbehörde verwendet werden sollen;
- h) sich das Ersuchen auf eine Straftat bezieht, die mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder weniger bedroht ist;
- i) sich das Ersuchen auf eine Straftat bezieht, die nach liechtensteinischem Recht keine Straftat darstellt;

- k) die angeforderten Informationen ursprünglich von einem anderen EU/Schengen-Staat oder Drittstaat erlangt wurden und dieser der Übermittlung der Informationen nicht zugestimmt hat; vorbehalten bleibt Art. 77 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes;
- l) die angeforderten Informationen sich als unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell erwiesen haben;
- m) die angeforderten Informationen unter Anwendung prozessualen Zwangs erhoben wurden oder neu beschafft werden müssen oder vom innerstaatlichen Recht geschützt sind; oder
- n) die angeforderten Informationen der Landespolizei nicht zur Verfügung stehen.

2) Bezieht sich der Ablehnungsgrund nur auf einen Teil der ersuchten Informationen, so sind die sonstigen Informationen fristgerecht zu übermitteln.

Art. 35l

Fristen

1) Die Landespolizei beantwortet Ersuchen innerhalb der folgenden Fristen ab deren Eingang:

- a) bei dringenden Ersuchen:
 - 1. acht Stunden bei unmittelbar verfügbaren Informationen;
 - 2. drei Tage bei mittelbar verfügbaren Informationen;
- b) bei nicht dringenden Ersuchen: sieben Tage.

2) Werden Ergänzungen nach Art. 35h Abs. 2 angefordert, so steht die Frist in dieser Zeit still.

Art. 35m

Übermittlung von Informationen aus eigener Initiative

1) Die Landespolizei kann verfügbare Informationen aus eigener Initiative an die zentralen Kontaktstellen oder zuständigen Strafverfolgungsbehörden der anderen EU/Schengen-Staaten übermitteln, wenn sie Anlass zur Annahme hat, diese könnten für diesen anderen EU/Schengen-Staat für die Gefahrenabwehr, vorbeugende Bekämpfung und Verfolgung von Straftaten von Bedeutung sein.

2) Sie muss verfügbare Informationen übermitteln, wenn sie Anlass zur Annahme hat, diese könnten für die Gefahrenabwehr, vorbeugende Bekämpfung und Verfolgung von in Anhang 1 aufgezählten schweren Straftaten von Bedeutung sein.

3) Auf die Übermittlung verfügbarer Informationen nach Abs. 1 und 2 findet Art. 35i Abs. 4 sinngemäss Anwendung.

4) Die Übermittlung von Informationen nach Abs. 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn:

- a) in den Fällen nach Abs. 1 einer der Gründe von Art. 35k Abs. 1 vorliegt;
- b) in den Fällen nach Abs. 2 einer der Gründe nach Art. 35k Abs. 1 Bst. b, d und e vorliegt.

Art. 35n

Liechtensteinische Ersuchen

1) Ersuchen der Landespolizei an die zentralen Kontaktstellen oder die benannten Strafverfolgungsbehörden der anderen EU/Schengen-Staaten müssen in einer vom betreffenden EU/Schengen-Staat vorgegebenen Sprache oder in

Englisch verfasst werden und die notwendigen Angaben nach Art. 35h Abs. 1 enthalten.

2) Richtet die Landespolizei das Ersuchen direkt an eine benannte Strafverfolgungsbehörde eines anderen EU/Schengen-Staates, so übermittelt sie gleichzeitig eine Kopie des Gesuchs an dessen zentrale Kontaktstelle, sofern dadurch nicht Ermittlungen mit überwiegenden Geheimhaltungsinteressen oder die Sicherheit einer Person gefährdet werden.

Art. 35o

Statistiken

Die Landespolizei erstellt jährlich Statistiken mit Angaben über die Anzahl:

- a) gestellter Informationsersuchen;
- b) beantworteter Informationsersuchen, aufgeschlüsselt nach dringenden und nicht dringenden Informationsersuchen sowie nach den ersuchenden EU/Schengen-Staaten;
- c) abgelehnter Informationsersuchen, aufgeschlüsselt nach ersuchenden EU/Schengen-Staaten und Ablehnungsgründen.

2) Die Statistiken dürfen keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen zulassen.

Art. 35p und 35q

Aufgehoben

Anhang 1

Der bisherige Anhang wird durch den nachfolgenden Anhang 1 ersetzt:

Anhang 1
(Art. 24d Abs. 2a und Art. 35m Abs. 2)

**Straftaten nach liechtensteinischem Recht, die
denjenigen nach Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI⁵⁹
oder Art. 3 der Verordnung (EU) 2016/794⁶⁰ entsprechen oder
gleichwertig sind**

| | Rahmenbeschluss 2002/584/JI | Verordnung (EU) 2016/794 | Straftaten nach liechten- steinischem Recht |
|----|--|--|--|
| 1. | Vorsätzliche Tötung und schwere Körper- verletzung | Vorsätzliche Tötung und schwere Körperverlet- zung | Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Tötung eines Kin- des bei der Geburt, schwere Körperverletzung, Körperver- letzung mit schweren Dauer- folgen, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, absicht- lich schwere |

⁵⁹ Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) (ABl. L 190 vom 18. Juli 2002, S. 1)

⁶⁰ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53)

| | | | |
|----|---|-----------------------------|---|
| | | | Körperverletzung (§§ 75, 76, 77, 79, 84, 85, 86 und 87 StGB) |
| 2. | Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen | Raub und schwerer Diebstahl | Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen, gewerbmässiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, räuberischer Diebstahl, schwerer Raub (§§ 129 Ziff. 5, 130, 131 und 143 StGB) |
| 3. | Cyberkriminalität | Computerkriminalität | Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem, Datenbeschädigung, Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems, Datendiebstahl, schwerer Betrug, betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch (§§ 118a Abs. 4 2. Fall, 126a Abs. 3 und 4, 126b Abs. 3 und 4, 131a, 147 und 148a Abs. 2 StGB) |
| 4. | Sabotage | | Schwere Sachbeschädigung, Brandstiftung, vorsätzliche Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen, vorsätzliche Gefährdung durch Sprengmittel, |

| | | | |
|----|--|---|---|
| | | | vorsätzliche Gemeingefährdung, vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt, vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, Wehrmittelsabotage (§§ 126 Abs. 2, 169, 171, 173, 176, 180, 186 und 260 StGB) |
| 5. | Betrug | | Schwerer Betrug, gewerbmässiger Betrug (§§ 147 und 148 StGB) |
| 6. | Betrugsdelikte, einschliesslich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 ⁶¹ aufgrund von Art. K3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften | Betrugsdelikte, einschliesslich gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten | Schwerer Betrug, gewerbmässiger Betrug, betrügerischer Datenverbrauchsmissbrauch, Untreue, Förderungsmisbrauch, betrügerische Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Vollstreckungsverweigerung, Vollstreckungsverweigerung zugunsten eines anderen (§§ 147, 148, 148a Abs. 2, 153 Abs. 3, 153a Abs. 4, 156, 157, 162 Abs. 2 und 163 StGB), |

⁶¹ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 49

| | | | |
|----|---------------------------------|---------------------------------|---|
| | | | Warenfälschung (Art. 155 des schweizerischen Strafgesetzbuches) ⁶² |
| 7. | Nachahmung und Produktpiraterie | Nachahmung und Produktpiraterie | Schwerer Betrug, gewerbmässiger Betrug (§§ 147 und 148 StGB), Markenrechtsverletzung, betrügerische Markenbenutzung, reglementswidrige Benutzung einer Garantie- oder Kollektivmarke, Benutzung unzutreffender Herkunftsangaben (Art. 59 Abs. 3, Art. 60, 61 Abs. 4, Art. 62 Abs. 2 MSchG), Designrechtsverletzung (Art. 43 Abs. 2 DesG), Urheberrechtsverletzung und Verletzung von verwandten Schutzrechten (Art. 61 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 2 URG), |

⁶² Der Umfang der Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung folgt aus der jeweils aktuellen Kundmachung der insbesondere aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften.

| | | | |
|-----|--|--|---|
| | | | Warenfälschung (Art. 155 des schweizerischen Strafgesetzbuches) ⁶³ Patentverletzung (Art. 81 Abs. 3 des schweizerischen Patentgesetzes) ⁶⁴ |
| 8. | Erpressung und Schutzgelderpressung | Erpressung und Schutzgelderpressung | Erpressung, schwere Erpressung (§§ 144 und 145 StGB) |
| 9. | Flugzeug- und Schiffsentführung | | Erpresserische Entführung, schwere Nötigung, Erpressung, schwere Erpressung, Luftpiraterie (§§ 102, 106, 144, 145 und 185 StGB) |
| 10. | Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen | Kraftfahrzeugkriminalität | Hehlerei (§ 164 Abs. 4 StGB) |
| 11. | Menschenhandel | Menschenhandel | Sklavenhandel, Menschenhandel (§§ 104 und 104a StGB) |
| 12. | Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme | Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme | Freiheitsentziehung, Entführung einer willenlosen oder wehrlosen Person, Entführung einer unmündigen Person, erpresserische |

⁶³ Der Umfang der Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung folgt aus der jeweils aktuellen Kundmachung der insbesondere aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften.

⁶⁴ Der Umfang der Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung folgt aus der jeweils aktuellen Kundmachung der insbesondere aufgrund des Patentschutzvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften.

| | | | |
|-----|---|--|--|
| | | | Entführung, Überlieferung an eine ausländische Macht (§§ 99, 100, 101, 102 und 103 StGB) |
| 13. | Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie | Sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung, einschliesslich Dartstellungen von Kindesmissbrauch und Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke | Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen, sexueller Missbrauch von Unmündigen, sittliche Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher, sexueller Missbrauch von Minderjährigen, Anbahnung von Sexualkontakten mit Unmündigen, unsittliches Einwirken auf Unmündige, Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses, entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen, Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger, Pornografie, pornographische Darstellungen Minderjähriger (§§ 205, 206, 207 Abs. 2, 208, 209 Abs. 1, 209a, 212, 214 Abs. 1, 215a, 218a Abs. 5 und 219 StGB) |

| | | | |
|-----|--|--|--|
| 14. | Vergewaltigung | Sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung, einschliesslich Dartstellungen von Kindesmissbrauch und Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke | Vergewaltigung, sexuelle Nötigung (§§ 200 und 201 StGB) |
| 15. | Brandstiftung | | Brandstiftung (§ 169 StGB) |
| 16. | Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen | Kriminalität im Zusammenhang mit nuklearen und radioaktiven Substanzen | Vorsätzliche Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen, Vorbereitung eines Verbrechens durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel (§§ 171 und 175 StGB), Verbrechen und Vergehen nach dem Kernenergie-Güterkontroll-Gesetz (Art. 21 Abs. 1 und 2 KEGKG), Missachtung von Sicherheits- und Sicherungsmassnahmen des schweizerischen Kernenergiegesetzes (Art. 88 Abs. 1 Bst. c, Abs. 2 und 3 KEG) ⁶⁵ |

⁶⁵ Der Umfang der Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung folgt aus der jeweils aktuellen Kundmachung der insbesondere aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften.

| | | | |
|-----|---|---|---|
| 17. | Geldfälschung, einschliesslich der Euro-Fälschung | Geldfälschung | Geldfälschung (§ 232 StGB) |
| 18. | Fälschung von Zahlungsmitteln | Fälschung von Zahlungsmitteln | Geldfälschung, Weitergabe und Besitz nachgemachten oder verfälschten Geldes, Verringerung von Geldmünzen und Weitergabe verringerter Geldmünzen, Fälschung besonders geschützter Wertpapiere, Wertzeichenfälschung, Geld, Wertpapiere und Wertzeichen des Auslands, Fälschung unbarer Zahlungsmittel (§§ 232, 233, 234, 237, 238 Abs. 1, 241 und 241a StGB) |
| 19. | Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit | Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit | Missbrauch der Amtsgewalt, falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt (§§ 302 und 311 StGB) |
| 20. | Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung | Organisierte Kriminalität | Kriminelle Vereinigung, kriminelle Organisation (§§ 278 und 278a StGB) |
| 21. | Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen | Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen | Vorbereitung eines Verbrechens durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder |

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | <p>Sprengmittel, Ansammeln von Kampfmitteln (§§ 175 und 280 StGB),</p> <p>Verbrechen nach dem Waffengesetz (Art. 60 Abs. 3 WaffG),</p> <p>Vergehen und Verbrechen nach dem Kriegsmaterialgesetz (Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 KMG),</p> <p>Vergehen und Verbrechen gemäss schweizerischem Kriegsmaterialgesetz (Art. 33 Abs. 1, 2 und 4, Art. 34 und 35 KMG)⁶⁶,</p> <p>Vergehen gemäss schweizerischem Sprengstoffgesetz (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Sprengstoffgesetz)⁶⁷,</p> |
|--|--|--|--|

⁶⁶ Der Umfang der Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung folgt aus der jeweils aktuellen Kundmachung der insbesondere aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften.

⁶⁷ Der Umfang der Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung folgt aus der jeweils aktuellen Kundmachung der insbesondere aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften.

| | | | |
|-----|---|--|--|
| | | | Vergehen gemäss schweizerischem Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1 und 3 WG) ⁶⁸ |
| 22. | Terrorismus | Terrorismus | Staatsfeindliche Verbindungen, terroristische Vereinigung, Terrorismusfinanzierung, Ausbildung für terroristische Zwecke, Reisen für terroristische Zwecke, bewaffnete Verbindungen (§§ 246 Abs. 1 und 2, 278b, 278d, 278e, 278g und 279 StGB) |
| 23. | Rassismus und Fremdenfeindlichkeit | Rassismus und Fremdenfeindlichkeit | Diskriminierung (§ 283 StGB) |
| 24. | Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen | Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen | Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen gegen Personen, Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte, Kriegsverbrechen gegen internationale Missionen und Missbrauch von Schutz- und Nationalitätszeichen, Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden |

⁶⁸ Der Umfang der Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung folgt aus der jeweils aktuellen Kundmachung der insbesondere aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften.

| | | | |
|-----|--|-----------------------|---|
| | | | der Kriegsführung, Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung, Verantwortlichkeit als Vorgesetzter, Verletzung der Aufsichtspflicht, Unterlassen der Meldung einer Straftat, Verbrechen der Aggression (§§ 321, 321a, 321b, 321c, 321d, 321e, 321f, 321g, 321h, 321i und 321l StGB) |
| 25. | Wäsche von Erträgen aus Straftaten | Geldwäschehandlungen | Geldwäscherei (§ 165 Abs. 1, 3 und 4 StGB) |
| 26. | Korruption | Korruption | Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Vorteilsannahme zur Beeinflussung, Bestechung, Vorteilszuwendung, Vorteilszuwendung zur Beeinflussung, verbotene Intervention (§§ 304, 305 Abs. 2, 306 Abs. 2, 307, 307a Abs. 2, 307b Abs. 2 und 308 Abs. 3 StGB) |
| 27. | Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt | Schleuserkriminalität | Förderung der rechtswidrigen Einreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts, Herstellung, Gebrauch und Verschaffung gefälschter |

| | | | |
|-----|--|--|--|
| | | | Ausweispapiere sowie unrechtmässige Verwendung oder Überlassung echter Ausweispapiere, Täuschung der Behörden (Art. 84 Abs. 3, Art. 85 Abs. 2, Art. 86 Abs. 3 AuG) |
| 28. | Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern | Illegaler Handel mit Hormonen und Wachstumsförderern | Vergehen gemäss schweizerischem Lebensmittelgesetz (Art. 63 Abs. 1 und 2 LMG) ⁶⁹ , Vergehen gemäss schweizerischem Heilmittelgesetz (Art. 86 Abs. 1 und 2 HMG) ⁷⁰ Strafbestimmungen des schweizerischen Sportförderungsgesetzes (Art. 22 SpoFöG) ⁷¹ |
| 29. | Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschliesslich Antiquitäten und Kunstgegenstände | Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschliesslich Antiquitäten und Kunstgegenstände | Strafbestimmungen des schweizerischen Kulturgütertransfersgesetzes (Art. 24 Abs. 1 und 3 KGTG) ⁷² |

⁶⁹ Der Umfang der Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung folgt aus der jeweils aktuellen Kundmachung der insbesondere aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften.

⁷⁰ Der Umfang der Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung folgt aus der jeweils aktuellen Kundmachung der insbesondere aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften.

⁷¹ Der Umfang der Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung folgt aus der jeweils aktuellen Kundmachung der insbesondere aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften.

⁷² Der Umfang der Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung folgt aus der jeweils aktuellen Kundmachung der insbesondere aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften.

| | | | |
|-----|--|--|---|
| 30. | Illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe | Illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe | <p>Vergehen gemäss schweizerischem Stammzellenforschungsgesetz (Art. 24 Abs. 1 bis 3 StFG)⁷³</p> <p>Vergehen gemäss schweizerischem Transplantationsgesetz (Art. 69 Abs. 1 und 2 Transplantationsgesetz)⁷⁴</p> <p>Strafbestimmungen des Gesundheitsgesetzes (Art. 58 Abs. 2 und 3 GesG)</p> |
| 31. | Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen | Drogenhandel | <p>Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes (Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1 BMG),</p> <p>Strafbestimmungen des schweizerischen Betäubungsmittelgesetzes (Art. 19 Abs. 1 und 2, Art. 20 Abs. 1 und 2 BetmG)⁷⁵</p> |

⁷³ Der Umfang der Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung folgt aus der jeweils aktuellen Kundmachung der insbesondere aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften.

⁷⁴ Der Umfang der Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung folgt aus der jeweils aktuellen Kundmachung der insbesondere aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften.

⁷⁵ Der Umfang der Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung folgt aus der jeweils aktuellen Kundmachung der insbesondere aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften.

| | | | |
|-----|--|---|--|
| 32. | Umweltkriminalität, einschliesslich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten | Umweltkriminalität, einschliesslich der Meeresverschmutzung durch Schiffe, Illegaler Handel mit bedrohten Tierarten, Illegaler Handel mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten | Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt, vorsätzliche umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen und vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen (§§ 180, 181a Abs. 2 und 181c StGB), Vergehen nach dem Umweltschutzgesetz (Art. 88 Abs. 2 USG), Vergehen des schweizerischen Umweltschutzgesetzes (Art. 60 Abs. 1 Bst. b, c, d, e, f, h, i, j, k, n, o, p, q und r USG) ⁷⁶ , Strafbestimmungen des schweizerischen Gentechnikgesetzes (Art. 35 Abs. 1 Bst. a, c, d, e, f, g, h, i und j GTG) ⁷⁷ Strafbestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen |
|-----|--|---|--|

⁷⁶ Der Umfang der Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung folgt aus der jeweils aktuellen Kundmachung der insbesondere aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften.

⁷⁷ Der Umfang der Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung folgt aus der jeweils aktuellen Kundmachung der insbesondere aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften.

| | | | |
|-----|--|--|---|
| | | | geschützter Arten (Art. 26 Abs. 2 BGCITES) ⁷⁸ |
| 33. | | Insidergeschäfte und Finanzmarktmanipulation | Insidergeschäft und unrechtmässige Offenlegung von Insiderinformationen, Marktmanipulation (Art. 6 und 7 EWR-MDG) |

⁷⁸ Der Umfang der Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung folgt aus der jeweils aktuellen Kundmachung der insbesondere aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften.

Anhang 2

Es wird folgender Anhang 2 eingefügt:

Anhang 2

(Art. 35e Abs. 1 und Art. 35k Abs. 1)

**Auflistung personenbezogener Daten, die nach Art. 35e Abs. 1 an andere
EU/Schengen-Staaten übermittelt werden können**

A. Personenkategorien:

Personenbezogene Daten dürfen nur dann übermittelt werden, wenn:

1. die Person nach Massgabe des nationalen Rechts einer Straftat oder der Beteiligung an einer Straftat verdächtigt wird oder wegen einer solchen Straftat verurteilt worden ist; oder
2. nach Massgabe des nationalen Rechts faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe dafür vorliegen, dass die Person eine Straftat begehen wird.

B. Datenkategorien:

Folgende personenbezogene Daten dürfen, soweit vorhanden, übermittelt werden:

1. Angaben zur Person: aktuelle und frühere Nachnamen, aktuelle und frühere Vornamen, Geburtsname, Elternnamen (sofern für die Identitätsfeststellung erforderlich), Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort,

Staatsangehörigkeit, Zivilstand, Aliasname, derzeitige/r und frühere/r Wohnadresse und/oder Aufenthaltsort);

2. Personenbeschreibung: Personenbeschreibung, Signalement (besondere Kennzeichen, Grösse, Augen-, Haut- und Haarfarbe);
3. Identifizierungsmittel: Identitätsausweis bzw. Identitätspapier, Ausweisnummer/Sozialversicherungsnummer bzw. PEID-Nummer, Fotografie und sonstige Informationen zum äusseren Erscheinungsbild; Finger- und Handflächenabdrücke, (dem nicht codierenden Teil der DNA entnommene) DNA-Profil, Stimmprofil, Blutgruppe, Gebiss;
4. Beruf und Fähigkeiten: aktuelle und frühere Erwerbs- und Berufstätigkeit, Bildung (Schule/Hochschule/berufliche Bildung), berufliche Qualifikationen, Fähigkeiten und sonstige Kenntnisse (Sprachen/Sonstiges);
5. Informationen über die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse: Angaben finanzieller Art (Bankkonten und Bankleitzahlen, Kreditkarten usw.), Barvermögen, Aktien/sonstige Vermögenswerte, Immobilienbesitz, Verbindungen zu Gesellschaften und Unternehmen, Kontakte zu Banken und Kreditinstituten, steuerlicher Status, sonstige Angaben zum Finanzgebaren einer Person;
6. Informationen zum Verhalten: Lebensweise (etwa über seine Verhältnisse leben) und Gewohnheiten, Ortswechsel, regelmässig aufgesuchte Orte, Mitführen von Waffen und von anderen gefährlichen Instrumenten, Gefährlichkeit, spezifische Gefahren wie Fluchtrisiko, Einsatz von Doppelagenten, Verbindungen zu Mitarbeitern von Strafverfolgungsbehörden, kriminalitätsbezogene Eigenschaften und Profile, Drogenmissbrauch;

7. Kontakte und Begleitpersonen einschliesslich Art und Beschaffenheit der Kontakte oder Verbindungen;
8. verwendete Kommunikationsmittel wie Telefon (Festverbindung/Mobiltelefon), Fax, Funkrufdienst, E-Mail, Postadressen, Internetanschlüsse;
9. verwendete Verkehrsmittel wie Motorfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge, einschliesslich Angaben zur Identifizierung dieser Verkehrsmittel (Registriernummern);
10. Informationen über kriminelles Verhalten: Vorstrafen, vermutete Beteiligung an kriminellen Tätigkeiten, Modi operandi, Mittel, die zur Vorbereitung und/oder Begehung von Straftaten benutzt werden oder werden könnten, Zugehörigkeit zu einer Tätergruppe/kriminellen Organisation und Stellung innerhalb der Gruppe/Organisation, Rolle in der kriminellen Organisation, geografische Reichweite der kriminellen Tätigkeiten, bei Ermittlungen zusammengetragenes Material wie Videos und Fotos;
11. Angabe anderer Informationssysteme, in denen Informationen über die betreffende Person gespeichert sind: Europol, Polizei-/Zollbehörden, sonstige Strafverfolgungsbehörden, internationale Organisationen, öffentliche Einrichtungen, private Einrichtungen;
12. Informationen über juristische Personen, die mit den unter Ziff. 5 und 10 erwähnten Angaben in Zusammenhang stehen: Name der juristischen Person, Adresse, Zeitpunkt und Angaben des Handelsregisters (Ort der Gründung, verwaltungstechnische Registriernummer, Rechtsform), Kapital, Tätigkeitsbereich, Tochtergesellschaften im In- und Ausland, Direktoren, Verbindungen zu Banken.

II.**Durchführungshinweis**

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2022/1190 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 in Bezug auf die Eingabe von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem (SIS) (ABl. L 185 vom 12.7.2022, S. 1).

III.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

I

(Gesetzgebungsakte)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE (EU) 2023/977 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 10. Mai 2023

über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Grenzüberschreitende kriminelle Aktivitäten stellen eine erhebliche Bedrohung der inneren Sicherheit der Union dar und erfordern eine koordinierte, gezielte und angepasste Reaktion. Zwar stehen die vor Ort tätigen nationalen Behörden bei der Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus an Front, doch sind Maßnahmen auf Unionsebene von größter Bedeutung, um eine effiziente und wirksame Zusammenarbeit beim Austausch von Informationen zu gewährleisten. Darüber hinaus verdeutlicht insbesondere die Problematik der organisierten Kriminalität und des Terrorismus, wie eng innere und äußere Sicherheit miteinander verknüpft sind. Grenzüberschreitende kriminelle Aktivitäten machen an Grenzen nicht Halt und manifestieren sich in organisierten kriminellen sowie terroristischen Vereinigungen, die an einem breiten Spektrum zunehmend dynamischer und komplexer krimineller Tätigkeiten beteiligt sind. Daher bedarf es eines besseren Rechtsrahmens, mit dem sichergestellt wird, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden Straftaten effizienter verhüten, aufdecken und untersuchen können.
- (2) Für die Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, der durch das Ausbleiben von Kontrollen an den Binnengrenzen gekennzeichnet ist, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden in einem Mitgliedstaat im Rahmen des geltenden Unionsrechts und des nationalen Rechts die Möglichkeit haben, gleichwertigen Zugang zu den Informationen zu erhalten, die ihren Kollegen in einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung stehen. Dazu sollten die zuständigen Strafverfolgungsbehörden wirksam und unionsweit zusammenarbeiten. Daher ist die polizeiliche Zusammenarbeit beim Austausch sachdienlicher Informationen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung von Straftaten ein wichtiger Bestandteil der Maßnahmen, die die öffentliche Sicherheit in einem interdependenten Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen untermauern. Der Austausch von Informationen über Straftaten und kriminelle Aktivitäten, einschließlich Terrorismus, dient dem übergeordneten Ziel, die Sicherheit natürlicher Personen zu schützen und gesetzlich geschützte wichtige Interessen von juristischen Personen zu wahren.

⁽¹⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. März 2023 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 24. April 2023.

- (3) Die meisten organisierten kriminellen Vereinigungen sind in mehr als drei Ländern vertreten und setzen sich aus Mitgliedern mit unterschiedlichen Staatsbürgerschaften zusammen, die an verschiedenen kriminellen Aktivitäten beteiligt sind. Die Struktur der organisierten kriminellen Vereinigungen wird aufgrund starker und effizienter Kommunikationssysteme und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ihrer Mitglieder immer ausgeklügelter.
- (4) Damit die grenzüberschreitende Kriminalität wirksam bekämpft werden kann, sind ein rascher Informationsaustausch zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und ihre operative Zusammenarbeit unerlässlich. Zwar gab es bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der zuständigen Strafverfolgungsbehörden in den letzten Jahren Verbesserungen; dennoch bestehen weiterhin gewisse praktische und rechtliche Hindernisse. In dieser Hinsicht wird die Empfehlung (EU) 2022/915 des Rates ⁽²⁾ die Mitgliedstaaten bei der weiteren Verbesserung der grenzüberschreitenden operativen Zusammenarbeit unterstützen.
- (5) Einige Mitgliedstaaten haben Pilotprojekte zur Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit entwickelt, bei denen der Schwerpunkt beispielsweise auf gemeinsamen Streifen von Polizeibeamten aus benachbarten Mitgliedstaaten in Grenzregionen liegt. Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat außerdem bilaterale oder sogar multilaterale Abkommen geschlossen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit einschließlich des Informationsaustauschs zu stärken. Mit dieser Richtlinie werden derartige Möglichkeiten nicht eingeschränkt, vorausgesetzt die in solchen Abkommen festgelegten Vorschriften für den Informationsaustausch sind mit dieser Richtlinie vereinbar, sofern sie Anwendung findet. Die Mitgliedstaaten werden vielmehr sogar darin bestärkt, sich über die im Rahmen solcher Pilotprojekte und Abkommen ermittelten bewährten Verfahren und gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen und die dafür verfügbaren Unionsmittel, insbesondere aus dem Fonds für die innere Sicherheit, der mit der Verordnung (EU) 2021/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ eingerichtet wurde, zu nutzen.
- (6) Der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verhütung und Aufdeckung von Straftaten ist im Schengener Durchführungsübereinkommen vom 14. Juni 1985 ⁽⁴⁾, das am 19. Juni 1990 angenommen wurde, geregelt, insbesondere in den Artikeln 39 und 46. Mit dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates ⁽⁵⁾ wurden diese Bestimmungen teilweise ersetzt und neue Vorschriften für den Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden eingeführt.
- (7) Evaluierungen, die u. a. gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates ⁽⁶⁾ durchgeführt wurden, haben ergeben, dass der Rahmenbeschluss 2006/960/JI nicht hinreichend klar ist und keinen angemessenen und raschen Austausch sachdienlicher Informationen zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet. Außerdem wurde bei Evaluierungen festgestellt, dass dieser Rahmenbeschluss in der Praxis kaum angewandt wird, was teilweise daran liegt, dass nicht klar ist, wann das Schengener Durchführungsübereinkommen und wann der Rahmenbeschluss jeweils Anwendung finden.
- (8) Daher sollte der bestehende Rechtsrahmen aktualisiert werden, um Unstimmigkeiten zu beseitigen und klare und harmonisierte Vorschriften zu erlassen, mit denen ein angemessener und rascher Informationsaustausch zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der verschiedenen Mitgliedstaaten erleichtert und gewährleistet werden kann, und um es den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen, sich auch im Kontext der Globalisierung und der Digitalisierung der Gesellschaft an die sich rasch verändernde und ausweitende organisierte Kriminalität anzupassen.

⁽²⁾ Empfehlung (EU) 2022/915 des Rates vom 9. Juni 2022 zur operativen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung (ABl. L 158 vom 13.6.2022, S. 53).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2021/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 94).

⁽⁴⁾ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19).

⁽⁵⁾ Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

- (9) Insbesondere sollte diese Richtlinie den Informationsaustausch zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung von Straftaten abdecken und – soweit es um diesen Austausch geht – und die Artikel 39 und 46 des Schengener Durchführungsübereinkommens ersetzen, um die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus sollten die einschlägigen Vorschriften vereinfacht und präzisiert werden, um ihre wirksame Anwendung in der Praxis zu erleichtern.
- (10) Es ist erforderlich, harmonisierte Regeln für die übergreifenden Aspekte eines solchen Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie in den verschiedenen Phasen einer Untersuchung – von der Sammlung kriminalpolizeilicher Erkenntnisse bis zu den strafrechtlichen Ermittlungen – festzulegen. Diese Regeln sollten den Informationsaustausch über Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll beinhalten, die zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten auf der Grundlage bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten eingerichtet wurden. Allerdings sollten diese Regeln nicht den bilateralen Informationsaustausch mit Drittstaaten umfassen. Die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen sollten die Anwendung von Vorschriften des Unionsrechts über spezifische Systeme oder Rahmen für einen solchen Austausch, wie etwa die Verordnungen (EU) 2016/794⁽⁷⁾, (EU) 2018/1860⁽⁸⁾, (EU) 2018/1861⁽⁹⁾ und (EU) 2018/1862⁽¹⁰⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates, die Richtlinien (EU) 2016/681⁽¹¹⁾ und (EU) 2019/1153⁽¹²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die Beschlüsse 2008/615/JI⁽¹³⁾ und 2008/616/JI⁽¹⁴⁾ des Rates unberührt lassen.
- (11) „Straftat“ ist ein eigenständiger Begriff des Unionsrechts in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte, im Interesse der wirksamen Bekämpfung von Kriminalität unter „Straftat“ jede Handlung verstanden werden, die nach dem Strafrecht desjenigen Mitgliedstaats strafbar ist, der gemäß dieser Richtlinie entweder aufgrund eines Ersuchens oder aufgrund der Bereitstellung von Informationen aus eigener Initiative die Informationen erhält, unabhängig von der Strafe, die in diesem Mitgliedstaat verhängt werden kann, und unabhängig davon, ob die Handlung auch nach dem Strafrecht des Mitgliedstaats strafbar ist, der die Informationen bereitstellt, unbeschadet der in dieser Richtlinie genannten Gründe für die Ablehnung von Informationersuchen.
- (12) Diese Richtlinie lässt das Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen⁽¹⁵⁾ (Neapel II) unberührt.
- (13) Da diese Richtlinie nicht für die Verarbeitung von Informationen im Rahmen einer Tätigkeit gilt, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, fallen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1).

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

⁽¹¹⁾ Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132).

⁽¹²⁾ Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 122).

⁽¹³⁾ Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

⁽¹⁴⁾ Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12).

⁽¹⁵⁾ ABl. C 24 vom 23.1.1998, S. 2.

- (14) Diese Richtlinie regelt nicht die Bereitstellung und Nutzung von Informationen als Beweismittel in gerichtlichen Verfahren. Insbesondere sollte sie nicht so verstanden werden, dass sie ein Recht begründet, die im Einklang mit der vorliegenden Richtlinie bereitgestellten Informationen als Beweismittel zu nutzen; sie lässt daher jegliche im anwendbaren Recht vorgesehene Verpflichtung unberührt, die Zustimmung des Mitgliedstaats einzuholen, der die Informationen für eine solche Nutzung bereitstellt. Diese Richtlinie lässt Rechtsakte der Union über Beweismittel wie eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren sowie zur Vollstreckung von Haftstrafen infolge von Strafverfahren, die Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁶⁾ und eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von benannten Einrichtungen und von Vertretern zu Zwecken der elektronischen Beweiserhebung in Strafverfahren unberührt. Auch wenn sie gemäß dieser Richtlinie nicht dazu verpflichtet sind, sollten die Mitgliedstaaten, die gemäß dieser Richtlinie Informationen bereitstellen, folglich die Möglichkeit haben, zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Informationen oder danach ihre Zustimmung zur Verwendung dieser Informationen als Beweismittel in gerichtlichen Verfahren zu geben, einschließlich, wenn dies nach nationalem Recht erforderlich ist, durch den Rückgriff auf die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Instrumente für die justizielle Zusammenarbeit.
- (15) Für den gesamten Informationsaustausch gemäß dieser Richtlinie sollten die fünf allgemeinen Grundsätze der Verfügbarkeit, des gleichwertigen Zugangs, der Vertraulichkeit, des Dateneigentums und der Datenzuverlässigkeit gelten. Diese Grundsätze lassen die spezifischeren Bestimmungen dieser Richtlinie unberührt, sollten aber erforderlichenfalls als Richtschnur für ihre Auslegung und Anwendung dienen. Erstens sollte der Grundsatz der Verfügbarkeit so verstanden werden, dass einschlägige Informationen, die der zentralen Kontaktstelle oder den zuständigen Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaats zur Verfügung stehen, so weit wie möglich auch der zentralen Kontaktstelle oder den zuständigen Strafverfolgungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen sollten. Der Grundsatz sollte jedoch – wenn dies gerechtfertigt ist – die Anwendung spezifischer Bestimmungen dieser Richtlinie, die die Verfügbarkeit von Informationen beschränken, z. B. Bestimmungen über die Gründe für die Ablehnung von Informationensuchen und über die Genehmigung durch eine Justizbehörde, oder der Verpflichtung, vor der Weitergabe von Informationen die Zustimmung des Mitgliedstaats oder Drittstaates einzuholen, der sie ursprünglich bereitgestellt hat, unberührt lassen. Zweitens sollten die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz des gleichwertigen Zugangs dafür sorgen, dass die zentrale Kontaktstelle und die zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten generell denselben – d. h. weder einen strengeren noch weniger streng geregelten – Zugang zu einschlägigen Informationen haben, wie ihre eigene zentrale Kontaktstelle und ihre eigenen zuständigen Strafverfolgungsbehörden, sofern keine spezifischeren Bestimmungen dieser Richtlinie Anwendung finden. Drittens sind die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der Vertraulichkeit beim Umgang mit als vertraulich gekennzeichneten Informationen, die ihrer zentralen Kontaktstelle oder ihren zuständigen Strafverfolgungsbehörden bereitgestellt werden, verpflichtet, die nationalen Vertraulichkeitsvorschriften des jeweils anderen Mitgliedstaats zu achten, indem sie – im Einklang mit den nationalen Vertraulichkeitsvorschriften – ein ähnliches Maß an Vertraulichkeit sicherstellen. Viertens sollten gemäß dem Grundsatz des Dateneigentums Informationen, die ursprünglich von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erlangt wurden, nur mit der Zustimmung dieses Mitgliedstaats oder Drittstaats und unter den von ihm festgelegten Voraussetzungen bereitgestellt werden. Fünftens sollten gemäß dem Grundsatz der Datenzuverlässigkeit personenbezogene Daten, die sich als unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell erweisen, gelöscht oder berichtigt werden oder die Verarbeitung dieser Daten sollte gegebenenfalls eingeschränkt werden, und alle Empfänger dieser Daten sollten unverzüglich benachrichtigt werden.
- (16) Um einen angemessenen und raschen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern und zu gewährleisten, sollte dieser Richtlinie die Möglichkeit vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten im Wege eines an die zentrale Kontaktstelle anderer Mitgliedstaaten gerichteten Informationensuchens Informationen einholen können; hierfür sollten bestimmte klare, vereinfachte und harmonisierte Anforderungen gelten. Was den Inhalt von Informationensuchen anbelangt, so sollte mit dieser Richtlinie in vollständiger und hinreichend detaillierter Weise und unbeschadet der Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung insbesondere festgelegt werden, unter welchen Umständen Informationensuchen als dringend anzusehen sind, welche Einzelheiten sie mindestens enthalten müssen und in welcher Sprache sie einzureichen sind.
- (17) Zwar sollte die zentrale Kontaktstelle jedes Mitgliedstaats in jedem Fall die Möglichkeit haben, Informationensuchen an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats zu richten, jedoch sollte es den Mitgliedstaaten im Interesse der Flexibilität zusätzlich gestattet sein, einige ihrer an der europäischen Zusammenarbeit mitwirkenden zuständigen Strafverfolgungsbehörden als benannte Strafverfolgungsbehörden zu benennen, damit sie solche Ersuchen an die zentralen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten übermitteln. Jeder Mitgliedstaat sollte der Kommission eine Liste seiner benannten Strafverfolgungsbehörden übermitteln. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über etwaige

⁽¹⁶⁾ Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1).

Änderungen dieser Liste unterrichten. Die Kommission sollte die Listen im Internet veröffentlichen. Damit die zentralen Kontaktstellen ihre Koordinierungsaufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrnehmen können, ist es jedoch erforderlich, dass ein Mitgliedstaat, der beschließt, es einigen seiner zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu gestatten, Informationsersuchen an die zentralen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu übermitteln, seine zentrale Kontaktstelle über alle ausgehenden Informationsersuchen und über alle damit zusammenhängenden Mitteilungen informiert, indem er seine zentrale Kontaktstelle stets in Kopie setzt. Die Mitgliedstaaten sollten versuchen, die ungerechtfertigte Duplizierung personenbezogener Daten auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

- (18) Zur Gewährleistung einer raschen Bearbeitung der an eine zentrale Kontaktstelle gerichteten Informationsersuchen ist es erforderlich, Fristen festzulegen. Die Fristen sollten klar und verhältnismäßig sein und berücksichtigen, ob das Informationsersuchen als dringend zu betrachten ist und ob das Ersuchen sich auf unmittelbar zugängliche Informationen oder auf mittelbar zugängliche Informationen bezieht. Um die Einhaltung der geltenden Fristen zu gewährleisten und in objektiv begründeten Fällen dennoch ein gewisses Maß an Flexibilität zu ermöglichen, sollten Abweichungen von diesen Fristen nur in Ausnahmefällen möglich sein, wenn und soweit die zuständige Justizbehörde des ersuchten Mitgliedstaats zusätzliche Zeit benötigt, um über die Erteilung der erforderlichen Genehmigung durch eine Justizbehörde zu entscheiden. Dies könnte beispielsweise aufgrund des großen Umfangs oder der Komplexität der durch das Informationsersuchen aufgeworfenen Fragen erforderlich sein. Um so weit wie möglich sicherzustellen, dass zeitkritische Handlungsmöglichkeiten nicht versäumt werden, sollte der ersuchte Mitgliedstaat alle angeforderten Informationen bereitstellen, sobald sie der zentralen Kontaktstelle vorliegen, selbst wenn diese Informationen nicht die einzigen verfügbaren Informationen sind, die für das Ersuchen relevant sind. Die übrigen angeforderten Informationen sollten im Anschluss bereitgestellt werden, sobald sie der zentralen Kontaktstelle vorliegen.
- (19) Die zentralen Kontaktstellen sollten prüfen, ob die angeforderten Informationen für das Erreichen der Ziele dieser Richtlinie notwendig und verhältnismäßig sind und ob die Erklärung für die objektiven Gründe, die das Ersuchen rechtfertigen, hinreichend klar und detailliert ist, sodass Informationen nicht ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig umfangreiche Mengen an Informationen bereitgestellt werden.
- (20) In Ausnahmefällen kann es objektiv gerechtfertigt sein, dass ein Mitgliedstaat ein an seine zentrale Kontaktstelle gerichtetes Informationsersuchen ablehnt. Um das wirksame Funktionieren des durch diese Richtlinie geschaffenen Systems unter vollständiger Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten, sollten diese Fälle erschöpfend festgelegt und eng ausgelegt werden. In den in dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften wird jedoch großer Wert auf die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit gelegt, die somit Schutz vor einem Missbrauch von Informationsersuchen bieten, auch in Fällen, in denen dies zu einer offenkundigen Verletzung der Grundrechte führen würde. Daher sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer allgemeinen Sorgfaltspflicht stets prüfen, ob die gemäß dieser Richtlinie gestellten Ersuchen mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit übereinstimmen, und die Ersuchen ablehnen, die sie als nicht konform erachten. Betreffen die Gründe für die Ablehnung des Ersuchens nur Teile der angeforderten Informationen, so sollten die übrigen Informationen innerhalb der in dieser Richtlinie festgelegten Fristen übermittelt werden. Damit es nicht zu unnötigen Ablehnungen von Informationsersuchen kommt, sollte die zentrale Kontaktstelle oder gegebenenfalls die benannte Strafverfolgungsbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats auf Ersuchen Klarstellungen oder Präzisierungen liefern, die für die Bearbeitung des Informationsersuchens benötigt werden. Die geltenden Fristen sollten ab dem Zeitpunkt ausgesetzt werden, zu dem das Ersuchen um Klarstellung oder Präzisierung bei der zentralen Kontaktstelle oder gegebenenfalls bei der benannten Strafverfolgungsbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats eingegangen ist. Die Möglichkeit, um Klarstellung oder Präzisierung zu ersuchen, sollte jedoch nur dann bestehen, wenn die Klarstellungen oder Präzisierungen objektiv notwendig und verhältnismäßig sind, da das Informationsersuchen andernfalls aus einem der in dieser Richtlinie aufgeführten Gründe abgelehnt werden müsste. Im Interesse einer wirksamen Zusammenarbeit sollte es auch weiterhin möglich sein, notwendige Klarstellungen oder Präzisierungen in anderen Fällen anzufordern, ohne dass dies zu einer Aussetzung der Fristen führt.
- (21) Um angesichts der in der Praxis gegebenenfalls unterschiedlichen operativen Erfordernisse die notwendige Flexibilität zu ermöglichen, sollte diese Richtlinie zusätzlich zu den an die zentralen Kontaktstellen gerichteten Informationsersuchen zwei weitere Möglichkeiten des Informationsaustauschs vorsehen. Bei der ersten Möglichkeit handelt es sich um die nicht angeforderte Bereitstellung von Informationen durch eine zentrale Kontaktstelle oder eine zuständige Strafverfolgungsbehörde an die zentrale Kontaktstelle oder eine zuständige Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats ohne vorheriges Ersuchen, d. h. um die Bereitstellung von Informationen aus eigener Initiative. Bei der zweiten Möglichkeit handelt es sich um die Bereitstellung von Informationen aufgrund eines Ersuchens, das entweder eine zentrale Kontaktstelle oder eine zuständige Strafverfolgungsbehörde direkt an eine zuständige Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats richtet. Für beide Möglichkeiten des Informations-

austauschs wird in dieser Richtlinie nur eine begrenzte Anzahl von Mindestanforderungen festgelegt, insbesondere in Bezug auf die Unterrichtung der zuständigen zentralen Kontaktstellen und – im Falle der Bereitstellung von Informationen aus eigener Initiative – die Fälle, in denen Informationen bereitzustellen sind, sowie die zu verwendende Sprache. Diese Anforderungen sollten auch für Fälle gelten, in denen eine zuständige Strafverfolgungsbehörde der zentralen Kontaktstelle ihres eigenen Mitgliedstaats Informationen bereitstellt, damit diese Informationen einem anderen Mitgliedstaat bereitgestellt werden, etwa wenn die Vorschriften dieser Richtlinie über die Sprache, die bei der Bereitstellung von Informationen zu verwenden ist, eingehalten werden müssen.

- (22) Das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung durch eine Justizbehörde für die Bereitstellung von Informationen stellt eine wichtige Schutzmaßnahme dar, die geachtet werden sollte, sofern sie im nationalen Recht vorgesehen ist. Allerdings unterscheiden sich die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten diesbezüglich, und diese Richtlinie sollte nicht so verstanden werden, dass sie die im nationalen Recht festgelegten Vorschriften und Voraussetzungen für vorherige Genehmigungen durch eine Justizbehörde berührt; sie erfordert lediglich, dass der Informationsaustausch innerhalb eines Mitgliedstaats sowie der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten inhaltlich und verfahrensrechtlich gleichwertig zu behandeln sind. Um die mit einem solchen Erfordernis eventuell verbundenen Verzögerungen und Komplikationen möglichst gering zu halten, sollten die zentrale Kontaktstelle oder gegebenenfalls die zuständigen Strafverfolgungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sich die zuständige Justizbehörde befindet, alle praktischen und rechtlichen Maßnahmen ergreifen, um – erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit der zentralen Kontaktstelle oder der benannten Strafverfolgungsbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats – die Genehmigung durch eine Justizbehörde so bald wie möglich einzuholen. Obwohl die Rechtsgrundlage dieser Richtlinie auf die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden nach Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beschränkt ist, könnte diese Richtlinie für die Justizbehörden relevant sein.
- (23) Es ist besonders wichtig, dass der Schutz personenbezogener Daten gemäß dem Unionsrecht im Zusammenhang mit dem gesamten Informationsaustausch gemäß dieser Richtlinie gewährleistet ist. Zu diesem Zweck sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine zentrale Kontaktstelle oder zuständige Strafverfolgungsbehörde gemäß dieser Richtlinie in vollem Einklang mit der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁷⁾ erfolgen. Gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 muss die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) Daten im Einklang mit den darin festgelegten Bestimmungen verarbeiten. Jene Richtlinie und jene Verordnung bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Insbesondere sollte festgelegt werden, dass sämtliche personenbezogenen Daten, die zentrale Kontaktstellen und zuständige Strafverfolgungsbehörden austauschen, auf die in Anhang II Abschnitt B der Verordnung (EU) 2016/794 aufgeführten Kategorien von Daten je Kategorie von betroffenen Personen beschränkt bleiben müssen. Dementsprechend sollte klar unterschieden werden zwischen Daten, die Strafverdächtige betreffen, und Daten, die Zeugen, Opfer oder Personen anderer Gruppen, betreffen und für die strengere Beschränkungen gelten. Darüber hinaus sollten solche personenbezogenen Daten so weit wie möglich nach dem Grad ihrer Richtigkeit und ihrer Zuverlässigkeit unterschieden werden. Um die Richtigkeit und Zuverlässigkeit sicherzustellen, sollten Fakten von persönlichen Einschätzungen unterschieden werden. Die zentralen Kontaktstellen oder gegebenenfalls die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sollten gemäß dieser Richtlinie gestellte Informationensuchen so schnell wie möglich bearbeiten, um die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten sicherzustellen, eine unnötige Duplizierung von Daten zu vermeiden und das Risiko zu verringern, dass Daten veralten oder den zentralen Kontaktstellen bzw. den zuständigen Strafverfolgungsbehörden nicht mehr zur Verfügung stehen. Wenn sich herausstellt, dass die personenbezogenen Daten unrichtig sind, sollten sie unverzüglich berichtigt oder gelöscht werden, oder ihre Verarbeitung sollte eingeschränkt werden.
- (24) Um eine angemessene und rasche Bereitstellung von Informationen durch die zentralen Kontaktstellen auf ein entsprechendes Ersuchen hin oder aus eigener Initiative zu ermöglichen, ist es wichtig, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden einander verstehen. Der gesamte Informationsaustausch, einschließlich der Bereitstellung der angeforderten Informationen, der Ablehnung von Informationensuchen – einschließlich der Gründe für die Ablehnung – und gegebenenfalls Ersuchen um Klarstellung oder Präzisierung sowie der bereitgestellten Klarstellungen oder Präzisierungen, die sich auf ein bestimmtes Ersuchen beziehen, sollte in der Sprache erfolgen, in der das jeweilige Ersuchen übermittelt wurde. Daher sollten die Mitgliedstaaten, um Verzögerungen bei der Bereitstellung angeforderter Informationen aufgrund von Sprachbarrieren zu verhindern und die Übersetzungskosten einzuschränken, jeweils eine Liste mit einer oder mehreren Sprachen erstellen, in denen ihre zentralen Kontaktstellen kontaktiert werden können und in denen diese kommunizieren können. Da Englisch von den meisten Menschen verstanden und in der Praxis im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung in der Union verwendet wird, sollte es in diese Liste aufgenommen werden. Die Mitgliedstaaten sollten diese Liste sowie deren nachfolgende Aktualisierungen jeweils der Kommission übermitteln. Die Kommission sollte im Internet eine Zusammenstellung dieser Listen veröffentlichen.

⁽¹⁷⁾ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

- (25) Um die Sicherheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, dass Europol über die erforderlichen Informationen verfügt, um seine Aufgabe als Plattform der Union für strafrechtliche Informationen erfüllen und so die zuständigen Strafverfolgungsbehörden unterstützen zu können. Daher sollte beim Austausch von Informationen zwischen Mitgliedstaaten, unabhängig davon, ob sie auf der Grundlage eines an eine zentrale Kontaktstelle oder eine zuständige Strafverfolgungsbehörde gerichteten Informationsersuchens ausgetauscht oder von einer zentralen Kontaktstelle oder einer zuständigen Strafverfolgungsbehörde aus eigener Initiative bereitgestellt werden, im Einzelfall geprüft werden, ob gemäß Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/794 eine Kopie des gemäß dieser Richtlinie gestellten Informationsersuchens oder der gemäß dieser Richtlinie ausgetauschten Informationen an Europol übermittelt werden sollte, wenn der Austausch eine Straftat betrifft, die unter die Ziele von Europol fällt. Die entsprechenden Prüfungen sollten – soweit sie den Anwendungsbereich der jeweiligen Straftat betreffen – auf den in der Verordnung (EU) 2016/794 festgelegten Zielen von Europol beruhen. Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, eine Kopie des Informationsersuchens oder der ausgetauschten Informationen an Europol zu übermitteln, wenn dies den grundlegenden Sicherheitsinteressen des betreffenden Mitgliedstaats zuwiderlaufen würde, wenn dies den Erfolg laufender Ermittlungen oder die Sicherheit einer Person gefährden würde oder wenn damit Informationen über Organisationen oder spezifische nachrichtendienstliche Tätigkeiten im Bereich der nationalen Sicherheit offengelegt würden. Darüber hinaus sollten – im Einklang mit dem Grundsatz des Dateneigentums und unbeschadet der in der Verordnung (EU) 2016/794 festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Bestimmung des Zwecks der Informationsverarbeitung durch Europol und entsprechende Einschränkungen – Informationen, die ursprünglich von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erlangt wurden, Europol nur dann bereitgestellt werden, wenn dieser Mitgliedstaat oder Drittstaat seine Zustimmung erteilt hat. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass das Personal ihrer zentralen Kontaktstelle und ihrer zuständigen Strafverfolgungsbehörden angemessen unterstützt und geschult wird, damit es rasch und genau feststellen kann, welche Informationen, die gemäß dieser Richtlinie ausgetauscht werden, unter das Mandat von Europol fallen und erforderlich sind, damit Europol seine Ziele erfüllen kann.
- (26) Dem Problem der großen Zahl an Kommunikationskanälen, die für die Übermittlung von Strafverfolgungsinformationen zwischen den Mitgliedstaaten genutzt werden, sollte entgegengewirkt werden, da es den angemessenen und raschen Austausch solcher Informationen behindert und das Risiko in Bezug auf die Sicherheit personenbezogener Daten erhöht. Daher sollte die Nutzung der von Europol gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 verwalteten und entwickelten Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (Secure Information Exchange Network Application – SIENA) für alle Übermittlungen und Mitteilungen gemäß dieser Richtlinie vorgeschrieben werden, einschließlich der Übermittlung von Informationsersuchen an zentrale Kontaktstellen und direkt an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, der Bereitstellung von Informationen aufgrund solcher Ersuchen und der Bereitstellung von Informationen durch zentrale Kontaktstellen und die zuständigen Strafverfolgungsbehörden aus eigener Initiative, Mitteilungen über die Ablehnung von Informationsersuchen, Klarstellungen und Präzisierungen sowie der Übermittlung von Kopien von Informationsersuchen oder von Informationen an zentrale Kontaktstellen und Europol. Zu diesem Zweck sollten alle zentralen Kontaktstellen sowie alle zuständigen Strafverfolgungsbehörden, die an einem Informationsaustausch beteiligt sein könnten, direkt an SIENA angeschlossen sein. Damit Beamte, die vor Ort tätig sind – etwa an Rasterfahndungen beteiligte Polizeibeamte –, SIENA nutzen können, sollte die Anwendung gegebenenfalls auch auf mobilen Geräten funktionsfähig sein. Hierfür sollte ein kurzer Übergangszeitraum vorgesehen werden, um die vollständige Anbindung an SIENA zu ermöglichen, da die Anwendung eine Änderung der derzeitigen Verfahren in einigen Mitgliedstaaten mit sich bringt und die Schulung des betreffenden Personals voraussetzt. Um der operativen Realität Rechnung zu tragen und eine gute Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden nicht zu behindern, sollten die Mitgliedstaaten ihrer zentralen Kontaktstelle oder ihren zuständigen Strafverfolgungsbehörden gestatten können, in einer begrenzten Anzahl von begründeten Fällen einen anderen sicheren Kommunikationskanal zu nutzen. Gestatten die Mitgliedstaaten ihren zentralen Kontaktstellen oder ihren zuständigen Strafverfolgungsbehörden aufgrund der Dringlichkeit des Informationsersuchens, einen anderen Kommunikationskanal zu nutzen, so sollten diese, sobald keine Dringlichkeit mehr vorliegt, wieder SIENA nutzen, wenn dies praktikabel ist und mit den operativen Erfordernissen im Einklang steht. Für den internen Informationsaustausch innerhalb eines Mitgliedstaats sollte die Nutzung von SIENA nicht vorgeschrieben sein.
- (27) Um den Informationsfluss zu vereinfachen, zu erleichtern und besser zu steuern, sollte jeder Mitgliedstaat eine zentrale Kontaktstelle einrichten oder benennen. Die zentralen Anlaufstellen sollten für die Koordinierung und Erleichterung des Informationsaustauschs gemäß dieser Richtlinie zuständig sein. Jeder Mitgliedstaat sollte der Kommission die Einrichtung oder Benennung seiner zentralen Kontaktstelle und jede diesbezügliche Änderung mitteilen. Die Kommission sollte diese Mitteilungen und deren nachfolgende Aktualisierungen veröffentlichen. Angesichts der zunehmenden Notwendigkeit einer gemeinsamen Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität wie Drogenhandel, Cyberkriminalität, Menschenhandel und Terrorismus sollten die zentralen Kontaktstellen insbesondere dazu beitragen, den Behinderungen des Informationsflusses, die auf die Fragmentierung der Art und Weise, in der die zuständigen Strafverfolgungsbehörden miteinander kommunizieren, zurückzuführen sind, entgegenzuwirken. Den zentralen Kontaktstellen sollten mehrere spezifische Mindestaufgaben übertragen und bestimmte Mindestfähigkeiten verliehen werden, damit sie ihre Koordinierungsaufgaben in Bezug auf den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken gemäß dieser Richtlinie wirksam erfüllen können.

- (28) Die zentralen Kontaktstellen sollten Zugang zu allen in ihrem Mitgliedstaat verfügbaren Informationen haben, unter anderem durch einen benutzerfreundlichen Zugang zu allen einschlägigen Unions- und internationalen Datenbanken und Plattformen gemäß den im geltenden Unionsrecht und im geltenden nationalen Recht festgelegten Modalitäten. Um die Anforderungen dieser Richtlinie, insbesondere hinsichtlich der Fristen, erfüllen zu können, sollten die zentralen Kontaktstellen mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen, einschließlich angemessener Übersetzungskapazitäten, ausgestattet werden, und sie sollten rund um die Uhr einsatzbereit sein. In diesem Zusammenhang könnte ein Frontdesk, das eingehende Informationensuchen überprüfen, bearbeiten und weiterleiten kann, die Effizienz und Wirksamkeit der zentralen Kontaktstellen erhöhen. Des Weiteren sollten den zentralen Kontaktstellen die für die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen zuständigen Justizbehörden jederzeit zur Verfügung stehen. In der Praxis lässt sich dies beispielsweise erreichen, indem die physische Anwesenheit dieser Justizbehörden in den Räumlichkeiten der zentralen Kontaktstelle oder die funktionale Verfügbarkeit dieser Justizbehörden entweder in den Räumlichkeiten der zentralen Kontaktstelle oder direkt auf Abruf sichergestellt wird.
- (29) Damit die zentralen Kontaktstellen ihre Koordinierungsaufgaben gemäß dieser Richtlinie wirksam wahrnehmen können, sollten sie sich aus Personal derjenigen zuständigen Strafverfolgungsbehörden zusammensetzen, deren Beteiligung für einen angemessenen und raschen Informationsaustausch gemäß dieser Richtlinie erforderlich ist. Zwar obliegt es den einzelnen Mitgliedstaaten, über die genaue Organisation und Zusammensetzung zu entscheiden, die zur Erfüllung dieser Anforderung erforderlich sind, doch könnten Polizei-, Zoll- und andere zuständige Strafverfolgungsbehörden, die für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten zuständig sind, und mögliche Kontaktstellen für die regionalen und bilateralen Büros, etwa in andere Mitgliedstaaten oder einschlägige Strafverfolgungsstellen der Union wie Europol abgeordnete oder entsandte Verbindungsbeamte und Attachés, in den zentralen Kontaktstellen vertreten sein. Im Interesse einer wirksamen Koordinierung sollten sich die zentralen Kontaktstellen jedoch zumindest aus Vertretern der nationalen Europol-Stelle, des SIRENE-Büros und des nationalen Interpol-Zentralbüros zusammensetzen, die gemäß den einschlägigen Rechtsakten der Union oder den einschlägigen internationalen Übereinkünften eingerichtet wurden, ungeachtet dessen, dass die vorliegende Richtlinie nicht auf den Informationsaustausch anwendbar ist, der in diesen Rechtsakten der Union ausdrücklich geregelt ist.
- (30) Angesichts der besonderen Anforderungen mit Blick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung, einschließlich des Umgangs mit sensiblen Daten in diesem Zusammenhang, ist es unbedingt erforderlich, dass das Personal der zentralen Kontaktstellen und der zuständigen Strafverfolgungsbehörden über die notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen verfügt, um seine Aufgaben gemäß dieser Richtlinie rechtmäßig, effizient und wirksam wahrzunehmen. Insbesondere sollten dem Personal der zentralen Kontaktstellen geeignete und regelmäßige sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene durchgeführte Schulungen angeboten und die Teilnahme daran nahegelegt werden, wobei die Schulungen den beruflichen Bedürfnissen und dem spezifischen Hintergrund des Personals entsprechen sollten und durch sie der Kontakt des Personals mit den zentralen Kontaktstellen und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, der für die Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie erforderlich ist, gefördert werden sollte. In diesem Zusammenhang sollte der ordnungsgemäßen Nutzung von Datenverarbeitungsinstrumenten und IT-Systemen, der Vermittlung von Kenntnissen über die einschlägigen auf Unionsebene und nationaler Ebene im Bereich Justiz und Inneres bestehenden Rechtsrahmen – mit besonderem Schwerpunkt auf dem Schutz personenbezogener Daten, der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und dem Umgang mit vertraulichen Informationen – sowie den Sprachen, die der betreffende Mitgliedstaat als die Sprachen angegeben hat, in denen seine zentrale Kontaktstelle Informationen austauschen kann, damit zur Überwindung von Sprachbarrieren beigetragen wird, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Für die Durchführung der Schulungen sollten die Mitgliedstaaten, soweit erforderlich, auch die von der mit der Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁸⁾ eingerichteten Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) angebotenen Schulungen und einschlägigen Instrumente nutzen sowie die Möglichkeit prüfen, dass das Personal eine Woche bei Europol verbringt, und einschlägige Angebote im Rahmen von Programmen und Projekten, die aus dem Unionshaushalt finanziert werden, wie das CEPOL-Austauschprogramm, in Anspruch nehmen.
- (31) Neben fachlichen Kompetenzen und Rechtskenntnissen sind gegenseitiges Vertrauen und Verständnis Voraussetzungen für eine effiziente und wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung gemäß dieser Richtlinie. Persönliche Kontakte, die im Rahmen von gemeinsamen Einsätzen und beim Austausch von Fachwissen geknüpft werden, erleichtern den Aufbau von Vertrauen und die Entwicklung einer gemeinsamen Polizeikultur der Union. Die Mitgliedstaaten sollten auch gemeinsame Schulungen und den Personalaustausch in Betracht ziehen, wobei der Schwerpunkt auf dem Transfer von Wissen über die Arbeitsmethoden, Ermittlungsansätze und Organisationsstrukturen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten liegt.
- (32) Um die Teilnahme des Personals der zentralen Kontaktstellen und zuständigen Strafverfolgungsbehörden an Schulungen zu steigern, könnten die Mitgliedstaaten auch besondere Anreize für das Personal in Betracht ziehen.

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates (ABl. L 319 vom 4.12.2015, S. 1).

- (33) Damit sie alle ihre Aufgaben gemäß dieser Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf den Informationsaustausch, wirksam und effizient wahrnehmen können, ist es erforderlich, dass die zentralen Kontaktstellen ein einheitliches elektronisches Fallbearbeitungssystem mit bestimmten Mindestfunktionen und -fähigkeiten einrichten und betreiben. Das Fallbearbeitungssystem ist ein Workflowsystem, das den zentralen Kontaktstellen die Verwaltung des Informationsaustauschs ermöglicht. Es ist wünschenswert, dass das mit der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁹⁾ festgelegte universelle Nachrichtenformat bei der Entwicklung des Fallbearbeitungssystems verwendet wird.
- (34) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Fallbearbeitungssystem gelten die Vorschriften der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Verarbeitung umfasst auch die Speicherung. Aus Gründen der Klarheit und des wirksamen Schutzes personenbezogener Daten sollten die in jener Richtlinie festgelegten Vorschriften in der vorliegenden Richtlinie weiter präzisiert werden. Insbesondere in Bezug auf die in der Richtlinie (EU) 2016/680 festgelegte Anforderung, dass personenbezogene Daten in einer Form aufbewahrt werden müssen, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie dies für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, sollte in der vorliegenden Richtlinie festgelegt werden, dass in Fällen, in denen eine zentrale Kontaktstelle gemäß der vorliegenden Richtlinie ausgetauschte Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, erhält, die zentrale Kontaktstelle die personenbezogenen Daten nur insoweit im Fallbearbeitungssystem aufbewahren sollte, als dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß der vorliegenden Richtlinie erforderlich und verhältnismäßig ist. Ist dies nicht mehr der Fall, sollte die zentrale Kontaktstelle die personenbezogenen Daten unwiderruflich aus dem Fallbearbeitungssystem löschen. Um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten im Einklang mit den in der Richtlinie (EU) 2016/680 festgelegten Vorschriften über die Speicher- und Überprüfungsfristen nur so lange wie notwendig und verhältnismäßig gespeichert werden, sollte die zentrale Kontaktstelle regelmäßig überprüfen, ob diese Anforderungen weiterhin erfüllt werden. Zu diesem Zweck sollte spätestens sechs Monate nach Abschluss eines Informationsaustauschs gemäß dieser Richtlinie, d. h. dem Zeitpunkt, zu dem die letzte Information übermittelt oder die letzte diesbezügliche Mitteilung ausgetauscht wurde, eine erste Überprüfung stattfinden. Die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen in Bezug auf eine solche Überprüfung und Löschung sollten die Möglichkeit der für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten zuständigen nationalen Behörden, die personenbezogenen Daten im Einklang mit dem Unionsrecht und insbesondere der Richtlinie (EU) 2016/680 nach nationalem Recht in ihren nationalen Strafregistern zu speichern, jedoch unberührt lassen.
- (35) Um die zentralen Kontaktstellen und die zuständigen Strafverfolgungsbehörden beim Informationsaustausch gemäß dieser Richtlinie zu unterstützen und eine gemeinsame europäische Polizeikultur zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten die praktische Zusammenarbeit zwischen ihren zentralen Kontaktstellen und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden fördern. Insbesondere sollte der Rat mindestens einmal jährlich Sitzungen der Leiter der zentralen Kontaktstellen organisieren, damit Erfahrungen und bewährte Verfahren in Bezug auf den Informationsaustausch für die Zwecke dieser Richtlinie ausgetauscht werden können. Weitere Formen der Zusammenarbeit sollten die Erstellung von Leitfäden für den Austausch von strafverfolungsrelevanten Informationen, die Erstellung nationaler Merkblätter über unmittelbar und mittelbar zugängliche Informationen, zentrale Kontaktstellen, benannte Strafverfolgungsbehörden und Sprachregelungen oder andere Dokumente über gemeinsame Verfahren, die Bewältigung von Schwierigkeiten bei den Arbeitsabläufen, die Sensibilisierung für die Besonderheiten der einschlägigen Rechtsrahmen und gegebenenfalls die Organisation von Treffen zwischen den einschlägigen zentralen Kontaktstellen umfassen.
- (36) Um die erforderliche Überwachung und Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, bestimmte Daten bezüglich der Durchführung dieser Richtlinie zu erheben und der Kommission jährlich zu übermitteln. Diese Verpflichtung ist insbesondere notwendig, um dem Mangel an vergleichbaren Daten zur Quantifizierung des einschlägigen grenzüberschreitenden Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden abzuwehren, und erleichtert zudem die Berichtspflicht der Kommission in Bezug auf die Durchführung dieser Richtlinie. Die für diesen Zweck erforderlichen Daten sollten vom Fallbearbeitungssystem und von SIENA automatisch generiert werden.

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

- (37) Aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters von grenzüberschreitender Kriminalität und Terrorismus müssen sich die Mitgliedstaaten bei der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung solcher Straftaten aufeinander verlassen. Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Gewährleistung eines angemessenen und raschen Informationsflusses zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und an Europol, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, indem gemeinsame Vorschriften für den Informationsaustausch und eine gemeinsame diesbezügliche Kultur sowie moderne Instrumente und Kommunikationskanäle geschaffen werden, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (38) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁰⁾ angehört und hat am 7. März 2022 eine Stellungnahme abgegeben.
- (39) Diese Richtlinie baut auf den Werten auf, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, darunter Rechtsstaatlichkeit, Freiheit und Demokratie. Sie steht ferner im Einklang mit den Grundrechten und Garantien sowie den Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannt wurden, insbesondere mit dem Recht auf Freiheit und Sicherheit, dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 der Charta und Artikel 16 AEUV. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Richtlinie sollte auf das unbedingt erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt sein und klaren Voraussetzungen, strengen Anforderungen und einer wirksamen Aufsicht durch die im Wege der Richtlinie (EU) 2016/680 eingerichteten nationalen Aufsichtsbehörden und den Europäischen Datenschutzbeauftragten gegebenenfalls im Einklang mit deren jeweiligen Mandaten unterliegen.
- (40) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Richtlinie den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Richtlinie angenommen hat, ob es sie in nationales Recht umsetzt.
- (41) Irland beteiligt sich an dieser Richtlinie im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand sowie im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 2002/192/EG des Rates ⁽²¹⁾.
- (42) Für Island und Norwegen stellt diese Richtlinie eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽²²⁾ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe H des Beschlusses 1999/437/EG des Rates ⁽²³⁾ genannten Bereich gehören.
- (43) Für die Schweiz stellt diese Richtlinie eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽²⁴⁾ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe H des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/149/JI des Rates ⁽²⁵⁾ genannten Bereich gehören.

⁽²⁰⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁽²¹⁾ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

⁽²²⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

⁽²³⁾ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

⁽²⁴⁾ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

⁽²⁵⁾ Beschluss 2008/149/JI des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50).

- (44) Für Liechtenstein stellt diese Richtlinie eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁽²⁶⁾ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe H des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/349/EU des Rates⁽²⁷⁾ genannten Bereich gehören —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie enthält harmonisierte Vorschriften für den angemessenen und raschen Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten.

Diese Richtlinie enthält insbesondere Vorschriften über

- a) Informationersuchen, die an die von den Mitgliedstaaten eingerichteten oder benannten zentralen Kontaktstellen übermittelt werden, insbesondere in Bezug auf den Inhalt solcher Ersuchen, die Bereitstellung von Informationen aufgrund solcher Ersuchen, die Arbeitssprachen der zentralen Kontaktstellen, die verbindlichen Fristen für die Bereitstellung der angeforderten Informationen und die Gründe für die Ablehnung solcher Ersuchen;
- b) die Bereitstellung sachdienlicher Informationen durch einen Mitgliedstaat – aus eigener Initiative – an die zentralen Kontaktstellen oder die zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, insbesondere die Fälle, in denen die Informationen bereitzustellen sind, und die Art und Weise der Bereitstellung;
- c) den Standard-Kommunikationskanal, der für den gesamten Informationsaustausch gemäß dieser Richtlinie zu verwenden ist, und die Informationen, die den zentralen Kontaktstellen in Bezug auf den direkten Informationsaustausch zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln sind;
- d) die Einrichtung oder Benennung sowie die Organisation, die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Fähigkeiten der zentralen Kontaktstelle jedes Mitgliedstaats, auch in Bezug auf die Einrichtung und den Betrieb eines einheitlichen elektronischen Fallbearbeitungssystems für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Richtlinie.

(2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten, der ausdrücklich durch andere Rechtsakte der Union geregelt ist. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie oder anderer Rechtsakte der Union können die Mitgliedstaaten Bestimmungen erlassen oder beibehalten, die den Informationsaustausch mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten weiter erleichtern, auch im Wege bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen.

⁽²⁶⁾ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

⁽²⁷⁾ Beschluss 2011/349/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit (AbL. L 160 vom 18.6.2011, S. 1).

- (3) Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht
- a) zur Einholung von Informationen durch Zwangsmaßnahmen;
 - b) zur Speicherung von Informationen zu dem alleinigen Zweck ihrer Bereitstellung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten;
 - c) zur Bereitstellung von Informationen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten zwecks Verwendung als Beweismittel in gerichtlichen Verfahren.
- (4) Diese Richtlinie begründet kein Recht auf Nutzung der im Einklang mit der Richtlinie bereitgestellten Informationen als Beweismittel in gerichtlichen Verfahren. Der Mitgliedstaat, der die Informationen bereitstellt, kann der Verwendung derselben als Beweismittel in gerichtlichen Verfahren zustimmen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff

- (1) „zuständige Strafverfolgungsbehörde“ jede Polizei-, Zoll- oder sonstige Behörde der Mitgliedstaaten, die nach dem nationalen Recht für die Ausübung von öffentlicher Gewalt und die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten zuständig ist, bzw. jede Behörde, die an gemeinsamen Einrichtungen beteiligt ist, die von zwei oder mehr Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten eingerichtet wurden, mit Ausnahme von Agenturen oder Einheiten, die auf Angelegenheiten der nationalen Sicherheit spezialisiert sind, sowie nach Artikel 47 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen entsandte Verbindungsbeamte;
- (2) „benannte Strafverfolgungsbehörde“ eine zuständige Strafverfolgungsbehörde, die befugt ist, Informationensuchen nach Artikel 4 Absatz 1 an die zentralen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu richten;
- (3) „schwere Straftat“ eine der folgenden Handlungen:
 - a) eine Straftat nach Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates ⁽²⁸⁾,
 - b) eine Straftat nach Artikel 3 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/794;
- (4) „Informationen“ alle Inhalte, die eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, Tatsachen oder Umstände betreffen, die für die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben nach nationalem Recht zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten relevant sind, einschließlich kriminalpolizeilicher Erkenntnisse;
- (5) „verfügbare Informationen“ unmittelbar und mittelbar zugängliche Informationen;
- (6) „unmittelbar zugängliche Informationen“ Informationen, die in einer Datenbank verfügbar sind, auf die die zentrale Kontaktstelle oder eine zuständige Strafverfolgungsbehörde des Mitgliedstaats, bei dem die Informationen angefordert werden, unmittelbar zugreifen kann;
- (7) „mittelbar zugängliche Informationen“ Informationen, die – soweit das nationale Recht es zulässt und nach Maßgabe dieses Rechts – eine zentrale Kontaktstelle oder eine zuständige Strafverfolgungsbehörde des Mitgliedstaats, bei dem die Informationen angefordert werden, von anderen Behörden oder privaten Parteien, die in diesem Mitgliedstaat ansässig sind, ohne Zwangsmaßnahmen einholen kann;
- (8) „personenbezogene Daten“ personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/680.

⁽²⁸⁾ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

*Artikel 3***Grundsätze für den Informationsaustausch**

Jeder Mitgliedstaat stellt beim gesamten Informationsaustausch gemäß dieser Richtlinie sicher, dass

- a) verfügbare Informationen der zentralen Kontaktstelle oder den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden können („Grundsatz der Verfügbarkeit“);
- b) die Voraussetzungen für Informationsersuchen, die an die zentralen Kontaktstellen bzw. die zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gerichtet werden, und die Bedingungen für die Bereitstellung von Informationen an diese den Bedingungen gleichwertig sind, die für Ersuchen um ähnliche Informationen und die Bereitstellung ähnlicher Informationen innerhalb des jeweiligen Mitgliedstaats gelten („Grundsatz des gleichwertigen Zugangs“);
- c) er als vertraulich gekennzeichnete Informationen, die seiner zentralen Kontaktstelle oder seinen zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, im Einklang mit den Bestimmungen seines nationalen Rechts, die ein vergleichbares Maß an Vertraulichkeit sicherstellen wie das nationale Recht des Mitgliedstaats, der die Informationen zur Verfügung gestellt hat, schützt („Grundsatz der Vertraulichkeit“);
- d) er in Fällen, in denen die angeforderten Informationen ursprünglich von einem anderen Mitgliedstaat oder von einem Drittstaat erlangt wurden, diese Informationen einem anderen Mitgliedstaat oder Europol nur mit Einwilligung dieses Mitgliedstaats oder Drittstaats, der die Informationen ursprünglich bereitgestellt hat, und unter den von ihm festgelegten Voraussetzungen für die Verwendung der Informationen zur Verfügung stellt („Grundsatz des Dateneigentums“);
- e) gemäß dieser Richtlinie ausgetauschte personenbezogene Daten, die sich als unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell erweisen, gelöscht oder berichtigt werden oder ihre Verarbeitung gegebenenfalls eingeschränkt wird und alle Empfänger unverzüglich benachrichtigt werden („Grundsatz der Datenzuverlässigkeit“).

KAPITEL II

INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER DIE ZENTRALEN KONTAKTSTELLEN*Artikel 4***An zentrale Kontaktstellen gerichtete Informationsersuchen**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von ihrer zentralen Kontaktstelle und – sofern dies in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist – von den benannten Strafverfolgungsbehörden an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats gerichteten Informationsersuchen die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Anforderungen erfüllen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Liste ihrer benannten Strafverfolgungsbehörden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über etwaige Änderungen dieser Liste. Die Kommission veröffentlicht die Listen und deren Aktualisierungen im Internet.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre benannten Strafverfolgungsbehörden, wenn sie ein Informationsersuchen an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats übermitteln, eine Kopie dieses Ersuchen an ihre eigene zentrale Kontaktstelle übermitteln.

(2) Die Mitgliedstaaten können es ihren benannten Strafverfolgungsbehörden im Einzelfall gestatten, davon abzusehen, gleichzeitig mit der Übermittlung von Informationsersuchen an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 die Kopie eines Ersuchens an ihre eigene zentrale Kontaktstelle zu übermitteln, wenn dadurch Folgendes gefährdet würde:

- a) eine laufende hochsensible Ermittlung, bei der die Verarbeitung von Informationen ein angemessenes Maß an Vertraulichkeit erfordert,
- b) Terrorismusfälle, bei denen es sich nicht um Not- oder Krisenmanagementsituationen handelt, oder
- c) die Sicherheit einer Person.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Informationsersuchen nur dann an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats gerichtet werden, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

- a) die angeforderten Informationen erforderlich und verhältnismäßig sind, um den in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zweck zu erreichen, und
- b) die angeforderten Informationen diesem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung stehen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei jedem an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats gerichteten Informationsersuchen angegeben wird, ob das Ersuchen dringend ist, und gegebenenfalls die Gründe für die Dringlichkeit genannt werden. Ein Informationsersuchen gilt als dringend, wenn unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen und Umstände des betreffenden Sachverhaltes objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die angeforderten Informationen eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Informationen sind unerlässlich zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats.
- b) Die Informationen sind erforderlich, um eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person abzuwenden.
- c) Die Informationen sind erforderlich für den Erlass eines Beschlusses, der die Aufrechterhaltung restriktiver Maßnahmen bis hin zu einem Freiheitsentzug umfassen könnte.
- d) Es besteht die unmittelbare Gefahr, dass die Informationen an Relevanz verlieren, wenn sie nicht umgehend zur Verfügung gestellt werden, und die Informationen als wichtig für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten anzusehen sind.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats gerichtete Informationsersuchen alle für eine angemessene und rasche Bearbeitung gemäß dieser Richtlinie erforderlichen Angaben enthalten, einschließlich mindestens der folgende:

- a) eine Präzisierung der angeforderten Informationen, die so detailliert ist, wie dies unter den gegebenen Umständen in angemessener Weise möglich ist;
- b) eine Beschreibung des Zwecks, zu dem die Informationen angefordert werden, einschließlich einer Beschreibung des Sachverhalts und der zugrunde liegenden Straftat;
- c) die objektiven Gründe, die Anlass zu der Annahme geben, dass die angeforderten Informationen dem ersuchten Mitgliedstaat zur Verfügung stehen;
- d) gegebenenfalls eine Erläuterung des Zusammenhangs zwischen dem Zweck, zu dem die Informationen angefordert werden, und allen natürlichen oder juristischen Personen oder Organisationen, auf die sich die Informationen beziehen;
- e) gegebenenfalls die Gründe, aus denen das Ersuchen gemäß Absatz 4 als dringend erachtet wird;
- f) etwaige Beschränkungen einer Verwendung der in dem Informationsersuchen enthaltenen Informationen zu anderen Zwecken als zu denen, für die sie übermittelt wurden.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Informationsersuchen an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats in einer der Sprachen übermittelt werden, die in der von diesem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 erstellten Liste aufgeführt sind.

Artikel 5

Informationsbereitstellung infolge eines Ersuchens an zentrale Kontaktstellen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle die gemäß Artikel 4 angeforderten Informationen so bald wie möglich, in jedem Falle aber innerhalb der folgenden Fristen zur Verfügung stellt:

- a) acht Stunden im Falle von dringenden Ersuchen bei unmittelbar zugänglichen Informationen;
- b) drei Kalendertage im Falle von dringenden Ersuchen bei mittelbar zugänglichen Informationen;
- c) sieben Kalendertage im Falle aller anderen Ersuchen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Fristen beginnen, sobald das Informationsersuchen eingegangen ist.

(2) Kann ein Mitgliedstaat die angeforderten Informationen nach Maßgabe des nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 9 erst nach Einholung einer Genehmigung durch eine Justizbehörde zur Verfügung stellen, so kann dieser Mitgliedstaat von den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fristen abweichen, soweit dies für die Einholung der Genehmigung erforderlich ist. In solchen Fällen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle die beiden folgenden Maßnahmen ergreift:

- a) Sie unterrichtet die zentrale Kontaktstelle oder gegebenenfalls die benannte Strafverfolgungsbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats unverzüglich über die erwartete Verzögerung und gibt dabei die Dauer der erwarteten Verzögerung und die Gründe hierfür an.
- b) Sie hält die zentrale Kontaktstelle oder gegebenenfalls die benannte Strafverfolgungsbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats anschließend auf dem neuesten Stand und stellt die angeforderten Informationen so bald wie möglich nach Einholung der Genehmigung durch eine Justizbehörde bereit.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle die gemäß Artikel 4 angeforderten Informationen der zentralen Kontaktstelle oder gegebenenfalls der benannten Strafverfolgungsbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats in der Sprache zur Verfügung stellt, in der das Informationsersuchen gemäß Artikel 4 Absatz 6 übermittelt worden ist.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle gleichzeitig mit der Übermittlung der angeforderten Informationen an die benannte Strafverfolgungsbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats eine Kopie dieser Informationen an die zentrale Kontaktstelle jenes Mitgliedstaats übermittelt.

Die Mitgliedstaaten können es ihrer zentralen Kontaktstelle gestatten, davon abzusehen, gleichzeitig mit der Übermittlung von Informationen an die benannten Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats gemäß diesem Artikel eine Kopie dieser Informationen an die zentrale Kontaktstelle dieses anderen Mitgliedstaats zu übermitteln, wenn dadurch Folgendes gefährdet würde:

- a) eine laufende hochsensible Ermittlung, bei der die Verarbeitung von Informationen ein angemessenes Maß an Vertraulichkeit erfordert,
- b) Terrorismusfälle, bei denen es sich nicht um Not- oder Krisenmanagementsituationen handelt, oder
- c) die Sicherheit einer Person.

Artikel 6

Ablehnung von Informationsersuchen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle die Bereitstellung der gemäß Artikel 4 angeforderten Informationen nur ablehnt, soweit einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) Die angeforderten Informationen stehen der zentralen Kontaktstelle und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden des ersuchten Mitgliedstaats nicht zur Verfügung.
- b) Das Informationsersuchen entspricht nicht den Anforderungen des Artikels 4.
- c) Die nach dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedstaats erforderliche Genehmigung durch eine Justizbehörde gemäß Artikel 9 wurde verweigert.
- d) Bei den angeforderten Informationen handelt es sich um andere personenbezogene Daten als jene, die unter die in Artikel 10 Buchstabe b genannten Kategorien personenbezogener Daten fallen.
- e) Die angeforderten Informationen haben sich als unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell erwiesen und dürfen gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht übermittelt werden.
- f) Es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass die Bereitstellung der angeforderten Informationen
 - i) den grundlegenden Interessen der nationalen Sicherheit des ersuchten Mitgliedstaats zuwiderlaufen oder sie schädigen würde,
 - ii) den Erfolg laufender Ermittlungen zu einer Straftat oder die Sicherheit einer Person gefährden würde,
 - iii) den geschützten wichtigen Interessen einer juristischen Person ungebührlich schaden würde.

- g) Das Ersuchen betrifft
- i) eine Straftat, die nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr geahndet werden kann, oder
 - ii) eine Angelegenheit, die nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats keine Straftat darstellt.
- h) Die angeforderten Informationen wurden ursprünglich von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erlangt, und dieser Mitgliedstaat oder Drittstaat hat der Bereitstellung der Informationen nicht zugestimmt.

Die Mitgliedstaaten prüfen mit der gebotenen Sorgfalt, ob das an ihre zentrale Kontaktstelle gerichtete Informationsersuchen mit den Anforderungen gemäß Artikel 4 im Einklang steht und insbesondere ob eine offensichtliche Verletzung der Grundrechte vorliegt.

Jegliche Ablehnung eines Informationsersuchens wirkt sich nur auf den Teil der angeforderten Informationen aus, auf die sich die in Unterabsatz 1 genannten Gründe beziehen, und hat keine Auswirkungen auf die Verpflichtung, etwaige andere Teile der Informationen gemäß dieser Richtlinie zu übermitteln.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle die zentrale Kontaktstelle oder gegebenenfalls die benannte Strafverfolgungsbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats binnen der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Fristen über die Ablehnung des Informationsersuchens und die Ablehnungsgründe informiert.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen bei Bedarf sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle von der zentralen Kontaktstelle oder gegebenenfalls von der benannten Strafverfolgungsbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats unverzüglich Klarstellungen oder Präzisierungen anfordert, die für die Bearbeitung eines Informationsersuchens erforderlich sind, das andernfalls abgelehnt werden müsste.

Die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Fristen werden ab dem Zeitpunkt, zu dem das Ersuchen um Klarstellung oder Präzisierung bei der zentralen Kontaktstelle oder gegebenenfalls bei der benannten Strafverfolgungsbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats eingegangen ist, und bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, zu dem die Klarstellungen oder Präzisierungen bereitgestellt werden.

(4) Ablehnungen von Informationsersuchen, Ablehnungsgründe, Ersuchen um Klarstellungen oder Präzisierungen und Klarstellungen oder Präzisierungen gemäß Absatz 3 dieses Artikels sowie alle sonstigen Mitteilungen im Zusammenhang mit dem an die zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats übermittelten Informationsersuchen werden in der Sprache übermittelt, in der das Ersuchen gemäß Artikel 4 Absatz 6 übermittelt wurde.

KAPITEL III

SONSTIGER INFORMATIONSAUSTAUSCH

Artikel 7

Bereitstellung von Informationen aus eigener Initiative

(1) Die Mitgliedstaaten können über ihre jeweilige zentrale Kontaktstelle oder ihre zuständigen Strafverfolgungsbehörden die diesen zur Verfügung stehenden Informationen den zentralen Kontaktstellen oder den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten aus eigener Initiative bereitstellen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für diese anderen Mitgliedstaaten zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten relevant sein könnten.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre jeweilige zentrale Kontaktstelle oder ihre zuständigen Strafverfolgungsbehörden die diesen zur Verfügung stehenden Informationen den zentralen Kontaktstellen oder den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten aus eigener Initiative bereitstellen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für diese anderen Mitgliedstaaten zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von schweren Straftaten relevant sein könnten. Eine solche Verpflichtung besteht jedoch nicht, sofern die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c oder f genannten Gründe auf diese Informationen Anwendung finden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Informationen, die ihre jeweilige zentrale Kontaktstelle oder ihre zuständigen Strafverfolgungsbehörden der zentralen Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaats aus eigener Initiative gemäß den Absätzen 1 oder 2 zur Verfügung stellen, in einer der Sprachen bereitgestellt werden, die in der von diesem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 erstellten Liste aufgeführt sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre jeweilige zentrale Kontaktstelle bei der Bereitstellung von Informationen auf eigene Initiative an die zuständige Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats gleichzeitig auch eine Kopie dieser Informationen an die zentrale Kontaktstelle dieses anderen Mitgliedstaats übermittelt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Strafverfolgungsbehörden bei der Bereitstellung von Informationen auf eigene Initiative an einen anderen Mitgliedstaat gleichzeitig auch eine Kopie dieser Informationen an die zentrale Kontaktstelle ihres Mitgliedstaats und gegebenenfalls an die zentrale Kontaktstelle dieses anderen Mitgliedstaats übermitteln.

(4) Die Mitgliedstaaten können ihren zuständigen Strafverfolgungsbehörden gestatten, davon abzusehen, bei der Bereitstellung von Informationen an die zentrale Kontaktstelle oder die Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats gemäß diesem Artikel gleichzeitig auch eine Kopie dieser Informationen an die zentrale Kontaktstelle ihres Mitgliedstaats oder an die zentrale Kontaktstelle dieses anderen Mitgliedstaats zu übermitteln, wenn dadurch Folgendes gefährdet wird:

- a) eine laufende hochsensible Ermittlung, bei der die Verarbeitung von Informationen ein angemessenes Maß an Vertraulichkeit erfordert,
- b) Terrorismusfälle, bei denen es sich nicht um Not- oder Krisenmanagementsituationen handelt, oder
- c) die Sicherheit einer Person.

Artikel 8

Informationsaustausch aufgrund direkt an zuständige Strafverfolgungsbehörden gerichteter Ersuchen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Informationsersuchen, die ihre zentrale Kontaktstelle direkt an die zuständige Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats richtet, ihre zentrale Kontaktstelle gleichzeitig eine Kopie dieses Ersuchens an die zentrale Kontaktstelle dieses anderen Mitgliedstaats übermittelt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Bereitstellung von Informationen durch eine ihrer zuständigen Strafverfolgungsbehörden aufgrund eines solchen Ersuchens diese Strafverfolgungsbehörde gleichzeitig auch eine Kopie dieser Informationen an die zentrale Kontaktstelle ihres Mitgliedstaats übermittelt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn eine ihrer zuständigen Strafverfolgungsbehörden ein Informationsersuchen direkt an eine Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats übermittelt oder einer solchen aufgrund eines derartigen Ersuchens direkt Informationen bereitstellt, gleichzeitig eine Kopie dieses Ersuchens oder dieser Informationen an die zentrale Kontaktstelle ihres Mitgliedstaats und an die zentrale Kontaktstelle dieses anderen Mitgliedstaats übermittelt wird.

(3) Die Mitgliedstaaten können ihrer zentralen Kontaktstelle oder ihren zuständigen Strafverfolgungsbehörden gestatten, davon abzusehen, Kopien des Ersuchens oder der Informationen gemäß Absatz 1 oder 2 zu übermitteln, wenn dadurch Folgendes gefährdet wird:

- a) eine laufende hochsensible Ermittlung, bei der die Verarbeitung von Informationen ein angemessenes Maß an Vertraulichkeit erfordert,
- b) Terrorismusfälle, bei denen es sich nicht um Not- oder Krisenmanagementsituationen handelt, oder
- c) die Sicherheit einer Person.

KAPITEL IV

ZUSÄTZLICHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN GEMÄß DEN KAPITELN II UND III*Artikel 9***Genehmigung durch eine Justizbehörde**

- (1) Ein Mitgliedstaat verlangt für die Bereitstellung von Informationen an die zentrale Kontaktstelle oder an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats gemäß den Kapiteln II und III keine Genehmigung durch eine Justizbehörde, wenn für die Bereitstellung ähnlicher Informationen nach nationalem Recht innerhalb dieses Mitgliedstaats ebenfalls keine Genehmigung durch eine Justizbehörde verlangt wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Fällen, in denen ihr nationales Recht für die Bereitstellung von Informationen an die zentrale Kontaktstelle oder die zuständigen Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats gemäß den Kapiteln II oder III eine Genehmigung durch eine Justizbehörde vorschreibt, ihre zentrale Kontaktstelle oder ihre zuständigen Strafverfolgungsbehörden unverzüglich alle erforderlichen Schritte gemäß ihrem nationalen Recht unternehmen, um diese Genehmigung durch eine Justizbehörde so schnell wie möglich einzuholen.
- (3) Die Prüfung der in Absatz 2 genannten Anträge auf eine Genehmigung durch eine Justizbehörde und die Entscheidung darüber erfolgt nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats der zuständigen Justizbehörde.

*Artikel 10***Zusätzliche Vorschriften für Informationen, die personenbezogene Daten darstellen**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Fällen, in denen ihre zentrale Kontaktstelle oder ihre zuständigen Strafverfolgungsbehörden Informationen gemäß den Kapiteln II und III bereitstellen, die personenbezogene Daten darstellen,

- a) die personenbezogenen Daten gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 richtig, vollständig und aktuell sind;
- b) die Kategorien der je Kategorie von betroffenen Personen bereitgestellten personenbezogenen Daten auf die in Anhang II Abschnitt B der Verordnung (EU) 2016/794 aufgeführten Kategorien beschränkt bleiben und für das Erreichen des Ziels des Ersuchens erforderlich und verhältnismäßig sind;
- c) ihre zentrale Kontaktstelle oder ihre zuständigen Strafverfolgungsbehörden gleichzeitig und soweit möglich auch die erforderlichen Elemente bereitstellen, die es der zentralen Kontaktstelle oder der zuständigen Strafverfolgungsbehörde des anderen Mitgliedstaats gestatten, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten sowie deren Aktualitätsgrad zu beurteilen.

*Artikel 11***Liste der Sprachen**

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen jeweils eine Liste mit einer oder mehreren Sprachen, in denen ihre zentrale Kontaktstelle den Informationsaustausch betreiben kann, und halten diese auf dem neuesten Stand. Eine der Sprachen auf der Liste muss Englisch sein.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln die in Absatz 1 genannte Liste sowie deren nachfolgende Aktualisierungen der Kommission. Die Kommission veröffentlicht im Internet eine Zusammenstellung dieser Listen und hält diese auf dem neuesten Stand.

*Artikel 12***Bereitstellung von Informationen an Europol**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitarbeiter ihrer zentralen Kontaktstelle oder ihrer zuständigen Strafverfolgungsbehörden bei der von ihrer zentralen Kontaktstelle oder ihren zuständigen Strafverfolgungsbehörden vorgenommenen Übermittlung von Informationsersuchen, Bereitstellung von Informationen aufgrund solcher Ersuchen oder Bereitstellung von Informationen aus eigener Initiative gemäß den Kapiteln II und III dieser Richtlinie im Einzelfall und vorbehaltlich Artikel 7 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/794 auch prüfen, ob es erforderlich ist, eine Kopie des Informationsersuchens oder der bereitgestellten Informationen an Europol zu übermitteln, soweit die Informationen, auf die sich die Mitteilung bezieht, Straftaten betreffen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2016/794 unter die Ziele von Europol fallen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen eine Kopie eines Informationsersuchens oder eine Kopie von Informationen gemäß Absatz 1 dieses Artikels an Europol übermittelt wird, Europol die Zwecke der Verarbeitung der Informationen und etwaige Einschränkungen dieser Verarbeitung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/794 ordnungsgemäß mitgeteilt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Informationen, die sie ursprünglich von einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erhalten haben, nur dann gemäß Absatz 1 dieses Artikels an Europol übermittelt werden, wenn dieser andere Mitgliedstaat oder Drittstaat seine Zustimmung erteilt hat.

Artikel 13

Sicherer Kommunikationskanal

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle oder ihre zuständigen Strafverfolgungsbehörden für die Übermittlung von Informationsersuchen, die Bereitstellung von Informationen aufgrund solcher Ersuchen oder die Bereitstellung von Informationen aus eigener Initiative gemäß den Kapiteln II und III oder nach Artikel 12 die Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (Secure Information Exchange Network Application – SIENA) von Europol nutzen.

(2) Die Mitgliedstaaten können es ihrer zentralen Kontaktstelle oder ihren zuständigen Strafverfolgungsbehörden gestatten, von der Verwendung von SIENA für die Übermittlung von Informationsersuchen, die Bereitstellung von Informationen aufgrund solcher Ersuchen oder die Bereitstellung von Informationen aus eigener Initiative gemäß den Kapiteln II und III oder nach Artikel 12 in folgenden Fällen abzusehen:

- a) Der Informationsaustausch erfordert die Beteiligung von Drittstaaten oder internationalen Organisationen oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass eine solche Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich sein wird, Drittstaaten oder internationale Organisationen einzubeziehen, auch über den Interpol-Kommunikationskanal.
- b) Die Dringlichkeit des Informationsersuchens erfordert die vorübergehende Nutzung eines anderen Kommunikationskanals.
- c) Ein unerwarteter technischer oder operativer Zwischenfall hindert ihre zentrale Anlaufstelle oder ihre zuständigen Strafverfolgungsbehörden daran, SIENA für den Informationsaustausch zu nutzen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle sowie ihre zuständigen Strafverfolgungsbehörden, die am Informationsaustausch gemäß dieser Richtlinie beteiligt sein könnten, direkt an SIENA angeschlossen sind, gegebenenfalls auch über mobile Geräte.

KAPITEL V

ZENTRALE KONTAKTSTELLE FÜR DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN

Artikel 14

Einrichtung oder Benennung, Aufgaben und Fähigkeiten der zentralen Kontaktstelle

(1) Jeder Mitgliedstaat richtet eine zentrale Kontaktstelle ein oder benennt eine solche. Die zentrale Kontaktstelle ist die zentrale Stelle, die für die Koordinierung und Erleichterung des Informationsaustauschs gemäß dieser Richtlinie zuständig ist.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle befugt ist, zumindest alle folgenden Aufgaben wahrzunehmen, und entsprechend ausgestattet ist:

- a) Entgegennahme und Bewertung von Informationsersuchen, die gemäß Artikel 4 in den gemäß Artikel 11 Absatz 2 mitgeteilten Sprachen übermittelt wurden;
- b) Weiterleitung von Informationsersuchen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und erforderlichenfalls Koordinierung der Bearbeitung solcher Ersuchen und der Bereitstellung von Informationen aufgrund solcher Ersuchen zwischen diesen Behörden;
- c) Koordinierung der Analyse und Strukturierung von Informationen zur Übermittlung an die zentrale Kontaktstelle und gegebenenfalls an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten;

- d) Bereitstellung auf Ersuchen oder aus eigener Initiative von Informationen an die anderen Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 5 und 7;
 - e) Ablehnung der Bereitstellung von Informationen gemäß Artikel 6 und erforderlichenfalls Anforderung von Klarstellungen oder Präzisierungen gemäß Artikel 6 Absatz 3;
 - f) Übermittlung von Informationsersuchen an die zentralen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 und erforderlichenfalls von Klarstellungen oder Präzisierungen gemäß Artikel 6 Absatz 3.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen jeweils sicher, dass
- a) ihre zentrale Kontaktstelle
 - i) Zugang zu allen Informationen hat, die ihren zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehen, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Richtlinie erforderlich ist,
 - ii) ihre Aufgaben täglich rund um die Uhr wahrnimmt,
 - iii) mit qualifiziertem Personal, angemessener Ausstattung, den technischen und finanziellen Ressourcen, der Infrastruktur und den Fähigkeiten, unter anderem für Übersetzungen, ausgestattet wird, die für die angemessene, wirksame und rasche Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Richtlinie erforderlich sind, gegebenenfalls auch innerhalb der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Fristen;
 - b) die Justizbehörden, die für die Erteilung der nach nationalem Recht erforderlichen Genehmigungen durch eine Justizbehörde zuständig sind, der zentralen Kontaktstelle im Einklang mit Artikel 9 täglich rund um die Uhr auf Abruf zur Verfügung stehen.
- (4) Die Mitgliedstaaten benachrichtigen die Kommission innerhalb eines Monats über die Einrichtung oder Benennung ihrer zentralen Kontaktstelle. Bei Änderungen in Bezug auf ihre zentrale Kontaktstelle unterrichten sie die Kommission.

Die Kommission veröffentlicht diese Mitteilungen und etwaige nachfolgende Aktualisierungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Artikel 15

Organisation, Zusammensetzung und Schulung

- (1) Die Mitgliedstaaten legen die Organisation und Zusammensetzung ihrer zentralen Kontaktstelle so fest, dass sie ihre Aufgaben gemäß dieser Richtlinie effizient und wirksam erfüllen kann.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich ihre zentrale Kontaktstelle aus Mitarbeitern ihrer zuständigen Strafverfolgungsbehörden zusammensetzt, deren Beteiligung für einen angemessenen und raschen Informationsaustausch gemäß dieser Richtlinie erforderlich ist; hierzu gehören zumindest die Folgenden, soweit der betreffende Mitgliedstaat durch die einschlägigen Rechtsvorschriften oder internationalen Übereinkünfte zur Einrichtung solcher Stellen oder Büros verpflichtet ist:
- a) die durch Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/794 eingerichtete nationale Europol-Stelle;
 - b) das durch Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1862 eingerichtete SIRENE-Büro;
 - c) das durch Artikel 32 der Statuten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) eingerichtete nationale Interpol-Zentralbüro.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Personal ihrer zentralen Kontaktstelle angemessen qualifiziert ist, damit es seine Aufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrnehmen kann. Zu diesem Zweck gewähren die Mitgliedstaaten dem Personal ihrer zentralen Kontaktstelle Zugang zu angemessenen, regelmäßigen Schulungen, insbesondere in den folgenden Bereichen:
- a) Nutzung von Instrumenten für die Datenverarbeitung, die bei der zentralen Kontaktstelle eingesetzt werden, insbesondere SIENA und das Fallbearbeitungssystem;
 - b) Anwendung des Unionsrechts und des nationalen Rechts, die für die Tätigkeiten der zentralen Kontaktstelle gemäß dieser Richtlinie relevant sind, insbesondere in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Richtlinie (EU) 2016/680, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden, einschließlich der vorliegenden Richtlinie und der Verordnung (EU) 2016/794, und den Umgang mit vertraulichen Informationen;

- c) Verwendung der Sprachen, die in der von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 erstellten Liste aufgeführt sind.

Artikel 16

Fallbearbeitungssystem

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentrale Kontaktstelle ein einheitliches elektronisches Fallbearbeitungssystem einführt und betreibt; dieses System dient als Speicher, der es der zentralen Kontaktstelle ermöglicht, ihre Aufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrzunehmen. Das Fallbearbeitungssystem muss mindestens alle folgenden Funktionen und Fähigkeiten besitzen:

- a) Erfassung ein- und ausgehender Informationsersuchen gemäß den Artikeln 5 und 8 sowie aller sonstigen Kommunikation im Zusammenhang mit solchen Ersuchen mit zentralen Kontaktstellen und gegebenenfalls den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, einschließlich Informationen über Ablehnungen von Informationsersuchen, Ersuchen um Klarstellungen oder Präzisierungen und Bereitstellungen von Klarstellungen oder Präzisierungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 bzw. 3;
- b) Erfassung der Kommunikation zwischen der zentralen Kontaktstelle und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b;
- c) Erfassung der Bereitstellungen von Informationen an die zentrale Kontaktstelle und gegebenenfalls an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 5, 7 und 8;
- d) Abgleich eingehender Informationsersuchen gemäß den Artikeln 5 und 8 mit Informationen, die der zentralen Kontaktstelle zur Verfügung stehen, einschließlich der gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 übermittelten Informationen und anderer relevanter Informationen, die im Fallbearbeitungssystem erfasst sind;
- e) Gewährleistung angemessener und rascher Folgemaßnahmen zu eingehenden Informationsersuchen gemäß Artikel 4, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der in Artikel 5 festgelegten Fristen für die Bereitstellung der erbetenen Informationen;
- f) Interoperabilität mit SIENA und insbesondere die Gewährleistung, dass über SIENA eingehende Mitteilungen direkt im Fallbearbeitungssystem erfasst werden können und über SIENA ausgehende Mitteilungen direkt aus dem Fallbearbeitungssystem heraus gesendet werden können;
- g) Generierung von Statistiken über den Informationsaustausch gemäß dieser Richtlinie zu Bewertungs- und Monitoringzwecken, insbesondere für die Zwecke des Artikels 18;
- h) Protokollierung der Zugriffe und anderer Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf die im Fallbearbeitungssystem enthaltenen Informationen zu Zwecken der Rechenschaftspflicht und der Cybersicherheit im Einklang mit Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/680.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Cybersicherheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Fallbearbeitungssystem, insbesondere was dessen Architektur, Governance und Kontrolle betrifft, in umsichtiger und effizienter Weise behandelt und angegangen werden und dass angemessene Schutzvorkehrungen gegen unbefugten Zugriff und Missbrauch getroffen werden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass personenbezogene Daten nur so lange im Fallbearbeitungssystem gespeichert bleiben, wie es für die zentrale Kontaktstelle zur Ausführung der ihr gemäß dieser Richtlinie übertragenen Aufgaben erforderlich und verhältnismäßig ist, und dass sie anschließend unwiderruflich gelöscht werden.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zentralen Kontaktstellen die Einhaltung von Absatz 3 erstmals spätestens sechs Monate nach Abschluss eines Informationsaustauschs und anschließend regelmäßig überprüfen.

Artikel 17

Zusammenarbeit zwischen den zentralen Kontaktstellen

(1) Die Mitgliedstaaten fördern die praktische Zusammenarbeit zwischen ihren zentralen Kontaktstellen und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden für die Zwecke dieser Richtlinie.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Leiter der zentralen Kontaktstellen mindestens einmal jährlich zusammenkommen, um die Qualität der Zusammenarbeit zwischen ihren Dienststellen zu bewerten, im Falle von Schwierigkeiten die erforderlichen technischen oder organisatorischen Maßnahmen zu erörtern und erforderlichenfalls Verfahrensweisen zu klären.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Statistiken

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission Statistiken über den Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie, der im vorangegangenen Kalenderjahr stattgefunden hat.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Statistiken zumindest Folgendes umfassen:

- a) die Zahl der Informationsersuchen, die ihre zentralen Kontaktstellen und gegebenenfalls ihre zuständigen Strafverfolgungsbehörden gestellt haben;
- b) die Zahl der Informationsersuchen, die bei ihren zentralen Kontaktstellen und ihren zuständigen Strafverfolgungsbehörden eingegangen sind und die Zahl der Informationsersuchen, die sie beantwortet haben, aufgeschlüsselt nach dringenden und nicht dringenden Ersuchen sowie nach den ersuchenden Mitgliedstaaten;
- c) die Zahl der gemäß Artikel 6 abgelehnten Informationsersuchen, aufgeschlüsselt nach ersuchenden Mitgliedstaaten und Ablehnungsgründen;
- d) die Zahl der Fälle, in denen von den in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Fristen abgewichen wurde, weil eine Genehmigung durch eine Justizbehörde gemäß Artikel 5 Absatz 2 eingeholt werden musste, aufgeschlüsselt nach den Mitgliedstaaten, die die betreffenden Informationsersuchen gestellt haben.

(3) Die Kommission trägt die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 bereitgestellten Mindeststatistiken zusammen und stellt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Verfügung.

Artikel 19

Berichterstattung

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 12. Juni 2026 und ab dem 12. Juni 2027 alle fünf Jahre einen Bericht über die Bewertung der Durchführung dieser Richtlinie vor, der auch ausführliche Informationen darüber enthält, wie die einzelnen Mitgliedstaaten die Richtlinie umsetzen. Bei der Erstellung dieses Berichts widmet die Kommission der Effizienz des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden, den Gründen, aus denen Informationsersuchen abgelehnt wurden – insbesondere in Fällen, in denen das Ersuchen nicht unter die Ziele dieser Richtlinie fällt –, sowie der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und der Bestimmungen über die Übermittlung von Informationen an Europol besondere Aufmerksamkeit.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 12. Juni 2027 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Bewertung der Wirksamkeit dieser Richtlinie vor, insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung, die in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer iii festgelegten Verpflichtungen und den Schutz personenbezogener Daten. Die Kommission berücksichtigt die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen und alle sonstigen sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Durchführung dieser Richtlinie, gegebenenfalls einschließlich praktischer Hindernisse, die ihre wirksame Durchführung verhindern. Auf der Grundlage dieser Bewertung entscheidet die Kommission über geeignete Folgemaßnahmen, gegebenenfalls einschließlich eines Legislativvorschlags.

*Artikel 20***Änderung des Schengener Durchführungsübereinkommens**

Mit Wirkung vom 12. Dezember 2024 werden diejenigen Teile von Artikel 39 und 46 des Schengener Durchführungsübereinkommens, die nicht durch den Rahmenbeschluss 2006/960/JI ersetzt worden sind, durch diese Richtlinie ersetzt, soweit sich jene Artikel auf den Informationsaustausch im Rahmen des Anwendungsbereichs der vorliegenden Richtlinie beziehen.

*Artikel 21***Aufhebung**

Der Rahmenbeschluss 2006/960/JI wird mit Wirkung vom 12. Dezember 2024 aufgehoben.

Bezugnahmen auf den aufgehobenen Rahmenbeschluss gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind im Einklang mit der Entsprechungstabelle im Anhang zu verstehen.

*Artikel 22***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Gesetze, sonstigen Vorschriften und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 12. Dezember 2024 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Abweichend von Absatz 1 setzen die Mitgliedstaaten die Gesetze, sonstigen Vorschriften und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 13 bis zum 12. Juni 2027 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen annehmen, enthalten diese einen Hinweis auf die vorliegende Richtlinie oder ist ihnen bei der amtlichen Veröffentlichung ein solcher beigefügt. Die Mitgliedstaaten regeln, wie eine solche Bezugnahme vorzunehmen ist.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 23***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 24***Adressaten**

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 10. Mai 2023.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

R. METSOLA

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

J. ROSWALL

ANHANG

ENTSPRECHUNGSTABELLE

| Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates | Diese Richtlinie |
|--|-----------------------|
| Artikel 1 | Artikel 1 |
| Artikel 2 | Artikel 2 |
| Artikel 3 | Artikel 3 und 9 |
| Artikel 4 | Artikel 5 |
| Artikel 5 | Artikel 4 |
| Artikel 6 | Artikel 11, 12 und 13 |
| Artikel 7 | Artikel 7 und 8 |
| Artikel 8 | Artikel 10 |
| Artikel 9 | Artikel 3 |
| Artikel 10 | Artikel 6 |
| Artikel 11 | Artikel 21 |
| Artikel 12 | Artikel 19 |
| Artikel 13 | Artikel 22 |



MISSION
OF THE PRINCIPALITY OF LIECHTENSTEIN
TO THE EUROPEAN UNION

General Secretariat of the Council of the European Union
Directorate general D
Justice and Home Affairs
175, Rue de la Loi
1048 Brussels
BELGIUM

Brussels, 7 June 2023

The Mission of the Principality of Liechtenstein to the European Union presents its compliments to the General Secretariat of the Council of the European Union and has the honour to refer to the notification by the Council of 25 April 2023, which reads as follows:

„In accordance with the Protocol signed between the European Union, the European Community, the Swiss Confederation and the Principality of Liechtenstein on the accession of the Principality of Liechtenstein to the Agreement between the European Union, the European Community and the Swiss Confederation on the Swiss Confederation's association with the implementation, application and development of the Schengen acquis, and with the first sentence of Article 5(2)(a) of the Protocol, the Principality of Liechtenstein is herewith notified of the adoption of the following acts:

Directive of the European Parliament and of the Council on the exchange of information between the law enforcement authorities of Member States and repealing Council Framework Decision 2006/960/JHA

Council Document: PE-CONS 70/22

Date of adoption: 24 April 2023”

In accordance with Article 5(2)(a) and (b) of the Schengen Protocol and subject to the fulfilment of the constitutional requirements in Liechtenstein, the Mission of the Principality of Liechtenstein to the European Union has the honour to inform the General Secretariat of the Council of the European Union that the Principality of Liechtenstein accepts the content of the act, which was attached to the above mentioned notification by the Council and forms part of this reply note, and will implement it in its internal legal

order. In accordance with Article 5(2)(b) of the Protocol, the Principality of Liechtenstein will promptly notify the General Secretariat of the Council of the European Union upon fulfilment of the constitutional requirements.

This exchange of notes will enter into force on the date of the notification by the Principality of Liechtenstein of the fulfilment of its constitutional requirements.

The Mission of the Principality of Liechtenstein to the European Union avails itself of this opportunity to renew to the General Secretariat of the Council of the European Union the assurances of its highest considerations.

